

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 112 Projekt „Medizinische Intervention gegen häusliche Gewalt“
- 113 Deutscher Bürgerpreis 2013
- 114 Bundestag beschließt Rechtsrahmen für das Ehrenamt

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 115 Bundesministerien Wirtschaft und Umwelt zur Strompreissicherung
- 116 Bundesumweltminister für Einführung einer Strompreis-Sicherung
- 117 Pressemitteilung: Klagen gegen Finanzausgleich zeigen Ungleichgewicht
- 118 Pressemitteilung: Kommunaler Finanzausgleich reformbedürftig
- 119 Tagung zum Neuen kommunalen Rechnungswesen
- 120 Auszeichnung für Stadtwerke als Vorreiter der Energiewende
- 121 Stadtwerke-Award 2013
- 122 Bund-Länder Treffen zum EEG
- 123 KfW-Förderprogramme für den Kita-Ausbau
- 124 Finanzielle Beteiligung der Bürger/innen am Netzausbau
- 125 Potenzial intelligenter Netze zur Energieeinsparung und Netzentlastung
- 126 Auswirkung höherer Besoldung auf Pensionsrückstellungen
- 127 Bundesrat zum Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes 2012
- 128 KfW-Förderprogramme 2013
- 129 Erlass der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinn
- 130 OVG Münster zur so genannten Kölner Bettensteuer
- 131 Auswahlermessen bei Konzessionsvergabe
- 132 Kein Grundsteuererlass für sanierungsbedingten Leerstand

## Schule, Kultur und Sport

- 133 NRW-Kulturbericht 2011
- 134 Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen
- 135 Neue GEMA-Tarife für Veranstaltungen

- 136 Seminar zu Sanierung und Entwicklung von Friedhöfen
- 137 Pressemitteilung: Keine Inklusion nach Kassenlage
- 138 Pressemitteilung: Kommunale GEZ-Gebühr fair berechnen

## Datenverarbeitung und Internet

- 139 Open Data-Portale Bund und Stadt Moers
- 140 Partizipationspreis 2013
- 141 Staatliche Fan-Seiten in sozialen Netzwerken
- 142 Plattform zur Analyse internetbezogener Daten

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 143 Krankenhausrahmenplan für Nordrhein-Westfalen
- 144 Gesetz zum Betreuungsgeld
- 145 100 Familienzentren in sozial benachteiligten Stadtteilen
- 146 Forschungsprojekt für von Wohnungsnot bedrohte Haushalte
- 147 Tarifrunde der Krankenhausärzte
- 148 Gründe für den Hartz IV-Bezug
- 149 Pressemitteilung: Übergangslösungen beim U3-Ausbau notwendig

## Wirtschaft und Verkehr

- 150 Richtlinien zum ländlichen Wegebau
- 151 Hinweise zum Fahrradparken
- 152 Veranstaltungen der FGSV
- 153 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW am 12. Juni 2013 in Essen
- 154 Pressemitteilung: Kommunale Straßen vor dem Verfall retten
- 155 3. Konferenz zur Elektromobilität in Kommunen
- 156 Rees und Rhede Gewinner im ADFC-Fahrradklima-Test
- 157 Winterdienstübertragung auf Geh- und Fußwegen
- 158 Bericht über Mautausweichverkehr
- 159 Atlas über Verkehrsunfälle mit Kindern deutschlandweit
- 160 Planungswettbewerb für Radschnellwege

## Bauen und Vergabe

- 161 Energieeinsparungsverordnung und Energieeinsparungsgesetz novelliert
- 162 Untersuchung zu Einfamilienhaus-Gebieten der Nachkriegszeit
- 163 EuGH zu Nachweisen bei der Vergabe-Eignungsprüfung
- 164 Broschüre „Kommunale Kompetenz Baukultur“
- 165 EU-Binnenmarktausschuss zur Vergabe- und Konzessionsrichtlinie
- 166 GDI-Umfrage zum Einsatz von Geoinformation in Kommunen
- 167 Pressemitteilung: Flächen im Regionalplan bedarfsgerecht ausweisen
- 168 Pressemitteilung: Neue Wege bei Planung von Stallbauten
- 169 Sachstand Feuerwehrkartell
- 170 Ratgeber zum Beratungsnetzwerk IdEE

- 171 Broschüre über Strategien der Immobilienwirtschaft zum Klimawandel
- 172 Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“
- 173 Landeswettbewerb Kleingartenanlagen 2013
- 174 Tagung Innenstadt 2013

## Umwelt, Abfall und Abwasser

- 175 OVG NRW zur Regenwasserüberlassungspflicht
- 176 VG Münster zur Erneuerung eines Grundstücksanschlusses
- 177 VG Köln zur gewerblichen Altkleidersammlung
- 178 Broschüre der „Kommunen für biologische Vielfalt“
- 179 Tagung „Urbane Gewässer - fördern und finanzieren“
- 180 Klimaschutzgesetz NRW in Kraft getreten
- 181 VG Minden zum Kostenersatz für Dichtheitsprüfung

## Recht und Verfassung

### 112 Projekt „Medizinische Intervention gegen häusliche Gewalt“

Gewalt und insbesondere häusliche Gewalt stellen laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein großes Gesundheitsrisiko für Frauen dar. Die gesundheitliche Versorgung von Frauen kann verbessert und effizienter gestaltet werden, wenn häusliche Gewalt als Krankheitsursache erkannt wird.

Damit dies in NRW besser gelingen kann, bearbeitet das Kompetenzzentrum Frauen und Gesundheit NRW im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen bis Ende 2014 als ein Schwerpunktthema „häusliche Gewalt und Gesundheit“. Auf Basis der im bundesweiten Modellprojekt „MIGG -Medizinische Intervention gegen Gewalt an Frauen“ gewonnenen Erfahrungen sollen in NRW weitere regionale spezifische Bedingungen für erfolgreiche Interventionsprojekte identifiziert und Kooperationspartnerschaften mit neuen Partnerinnen und Partnern aus Einrichtungen des Gesundheitswesens und der frauenspezifischen Beratung implementiert und erprobt werden.

Gesamtziele dieser Förderung sind daher einerseits, die regionale gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen praktisch zu verbessern durch die Implementierung eines bedarfsgerechten Gesundheitsnetzwerkes und andererseits wesentliche allgemeine Indikatoren zu ermitteln, die für die Sensibilisierung der „Krankheitsursache Gewalt“ der Handelnden des Gesundheitswesens sowie die erfolgreiche gesundheitliche Versorgung und bedarfsgerechte Weiterverweisung von Patientinnen mit Gewalterfahrung entscheidend sind. Es ist beabsichtigt, regionale Interventionsprojekte zu unterstützen.

Fördervoraussetzung ist, dass ein regionaler Runder Tisch oder Arbeitskreis zu häuslicher Gewalt besteht. Für die regionale Koordinierung kann sich eine Einrichtung oder Organisation bewerben, die einen Schwerpunkt zu häuslicher Gewalt hat. Die antragstellende Einrichtung hat Erfahrungen im Bereich häusliche Gewalt und Gesundheit, z. B. Fachtage im Themenfeld, Fortbildungen einzelner Gesundheitsberufe o. ä. Die antragstellende Einrichtung weist die Möglichkeit und den Willen zur Akquise niedergelassener Ärztinnen und Ärzte und/oder weiterer Gesundheitsanbieter nach. Die antragstellende Einrichtung arbeitet eng mit dem Kompetenzzentrum Frauen und Gesundheit NRW zusammen. Gefördert werden können:

- Honorare für die Koordinator/-inn/-en vor Ort für Akquise (max. 2 Monate 0,5 VZÄ, i. e. 4.400 €) und zur Etablierung des Gesundheitsnetzwerkes (max. 10 Monate 5 WS, i. e. 5.500 €);
- Sachkosten für die Ausrichtung eines Fachtages (Honorare, Reisekosten Referentinnen, Raummiete, Einladungen), maximal 2.200 Euro;
- Reisekosten (Fahrt, Unterbringung) für Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, maximal 1.900 Euro,
- Herausgabe regional angepasster Materialien, maximal 1.500 Euro.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 15.500 €. Durch den Antragsteller ist ein Eigenanteil von mindestens 20 v. H. zu erbringen. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Mit dem Antrag ist ein Konzept vorzulegen, das folgende Eckpunkte enthält:

- Benennung der vorhandenen Infrastruktur zu häuslicher Gewalt,
- Benennung der Person, die die Regionalkoordination übernimmt,

- Planung zur Akquise der Gesundheitsanbieter in der Region,
- Planung zur Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Nutzung der verfügbaren Materialien und Arbeitshilfen).

Die Beantragung und die Abwicklung müssen über einen rechtsfähigen Träger (freier Träger oder Kommune) erfolgen. Die Förderanträge sind unter Beifügung des genannten Konzeptes und eines Finanzierungsplanes einzureichen.

Der Antrag ist bis zum 19. März 2013 (Ausschlussfrist) an folgende Adresse zu übersenden: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 301, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf. Antragsvordrucke erhalten Sie beim MGEPA oder über Geschäftsstelle des StGB NRW. Die Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt im MGEPA. Sollten mehr förderfähige Anträge eingehen als Mittel zur Verfügung stehen, wird eine Auswahl getroffen.

Az.: I/2 042-05-7

Mitt. StGB NRW März 2013

### **113 Deutscher Bürgerpreis 2013**

Der Deutsche Bürgerpreis der Initiative „für mich. für uns. für alle.“, Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis, startet in die nächste Wettbewerbsrunde. Die Auszeichnung wird seit 2003 jährlich von den Partnern der Initiative vergeben: engagierte Bundestagsabgeordnete, die Sparkassen, die Städte, Landkreise und Gemeinden Deutschlands.

Der diesjährige Wettbewerb um den Deutschen Bürgerpreis startete am 4. Februar 2013 und ist mit Sachpreisen im Gesamtwert von insgesamt 41.000 EUR dotiert. Bewerbungen und Vorschläge können bis zum 30. Juni 2013 eingereicht werden. Die Wettbewerbsformulare stehen auf [www.deutscher-buergerpreis.de](http://www.deutscher-buergerpreis.de) und in der Wettbewerbsbroschüre zur Verfügung. Um alle Formen ehrenamtlichen Engagements zu würdigen und alle Engagierten Deutschlands zu erreichen, steht der Wettbewerb in jedem Jahr unter einem anderen Themenschwerpunkt. Mit dem Schwerpunktthema 2013 „Engagiert vor Ort: mitreden, mitmachen, mitgestalten!“ würdigt der Deutsche Bürgerpreis in diesem Jahr engagierte Personen, Projekte und Unternehmer, die die Mitmachkultur vor Ort stärken.

Im Mittelpunkt stehen Bürgerinnen und Bürger, deren Engagement von einem gemeinschaftlichen und demokratischen Prinzip geprägt ist. Hand in Hand mit den Kommunen und zusammen mit anderen Ehrenamtlichen entwickeln sie Ideen zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort. Dazu gehören auch innovative Kooperations- und Vernetzungsformen, die verschiedene Gruppen und Akteure dazu bewegen, an einem Strang zu ziehen, mitzumachen und so die Demokratie in ihrer Region zu stärken.

Egal, ob es um Mobilitätsangebote, den sanierungsbedürftigen Sportplatz, das unterfinanzierte Theater oder den vor dem Aus stehenden Jugendclub geht: Vor Ort kommt es auf das bürgerschaftliche Engagement jedes Einzelnen an. Das Schwerpunktthema 2013 betrifft viele

#### **StGB NRW-Termine**

07.03.2013	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Düsseldorf
13./14.03.2013	Präsidium und Hauptausschuss in Soest
20.03.2013	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Bergisch Gladbach

Engagementbereiche: von Sport und Kultur, über Bildungsinitiativen bis hin zu Bürgerinitiativen und -foren. Fakt ist: Wer sich in herausragender Weise für mehr Teilhabe und Gestaltungsmöglichkeiten in seiner Region engagiert, hat volle Anerkennung verdient und gute Chancen auf den Deutschen Bürgerpreis 2013.

Wettbewerbsbroschüren und Plakate können zur Auslage und Weitergabe ab sofort kostenfrei mit dem beigefügten Formular bestellt werden. Vorschläge für den Deutschen Bürgerpreis 2013 können online auf [www.deutscherbuergerpreis.de](http://www.deutscherbuergerpreis.de) oder mit den in der Wettbewerbsbroschüre integrierten Formularen schriftlich eingereicht werden.

Städte, die an der Gründung einer lokalen/regionalen Initiative interessiert sind, Materialien für die Kommunikation vor Ort benötigen oder Fragen zum Deutschen Bürgerpreis haben, können sich an das Projektbüro Deutscher Bürgerpreis, c/o Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Telefon +49 30 2887890-31, Telefax +49 30 2887890-19 E-Mail [info@deutscher-buergerpreis.de](mailto:info@deutscher-buergerpreis.de).

Auf der Internetseite zum Deutschen Bürgerpreis [www.deutscher-buergerpreis.de](http://www.deutscher-buergerpreis.de) sowie [www.facebook.com/deutscherbuergerpreis](http://www.facebook.com/deutscherbuergerpreis) sind weitere Informationen zu finden.

Az.: I/2 023-08-4

Mitt. StGB NRW März 2013

### **114 Bundestag beschließt Rechtsrahmen für das Ehrenamt**

Der Deutsche Bundestag hat am 01.02.2013 das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ beschlossen. Hiermit soll das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland erleichtert werden, unter anderem durch eine steuerliche Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit, durch eine Entschärfung der Haftung für Vereinsmitglieder sowie durch Maßnahmen für mehr Planungssicherheit bei steuerbegünstigten Organisationen. Der DStGB begrüßt die hiermit erfolgenden Schritte auf dem Weg, die Attraktivität und die gesellschaftliche Anerkennung des Ehrenamtes zu stärken. Allerdings fanden weitergehende Anträge hierzu keine Mehrheit im Plenum des Bundestags.

Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ enthält im Wesentlichen Neuregelungen in folgenden Bereichen:

- Höhere Freibeträge

Die steuer- und sozialabgabefreie Übungsleiterpauschale (§ 3 Nummer 26 EStG) soll um 300 Euro auf jährlich 2.400 Euro steigen, die allgemeine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a EStG) um 220 Euro auf 720 Euro pro Jahr.

- Haftungsbeschränkung

Die zivilrechtliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder und von Mitgliedern von Vereinsorganen (Vergütung bis maximal 720 Euro/Jahr) soll beschränkt werden. Sie sollen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Bisher gab es eine entsprechende Haftungsbeschränkung nur für Mitglieder des Vorstands.

- Verlängerung der Frist zur Mittelverwendung

Gemeinnützige Vereine oder Stiftungen dürfen ihre Einnahmen ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke verwenden. Vereinfachte steuerliche Regelungen sollen in diesem Bereich die Arbeit der Vereine erleichtern. Die Frist zur Mittelverwendung soll um ein Jahr verlängert werden. Bisher müssten Vereine und andere gemeinnützige Organisationen ihre Einnahmen grundsätzlich im folgenden Jahr für ihre gemeinnützigen Zwecke ausgeben, erläutert die Regierung.

- Bildung einer freien Rücklage

Erleichtert werden soll die Bildung einer „freien Rücklage“: Ein Teil der Einnahmen soll unter engen Voraussetzungen zurückgelegt werden können. Nicht ausgeschöpfte Mittel sollen künftig zwei Jahre vorgetragen werden können. Bei der Wiederbeschaffungsrücklage soll die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben werden. Die Rücklagenbildung für teurere Ersatzinvestitionen, zum Beispiel einen neuen Vereinsbus, werde damit legal, so die Bundesregierung.

- Höhere Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen

Die Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen soll von 35.000 auf 45.000 Euro erhöht werden. Damit seien kleinere Veranstaltungen steuerfrei. Das spare Vereinen bürokratischen Aufwand. Bei höheren Umsätzen müssten alle Veranstaltungen voll versteuert werden.

Der von den Fraktionen der Koalition eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes (Bundestags-Drs 17/11316) basiert auf dem gleichlautenden, von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Bundestags-Drs 17/12037, 17/11632). Die Fraktionen der Koalition sowie der SPD stimmten auf der Basis einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Bundestags-Drs 17/12123) dafür, während sich die Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen sowie der Linksfraktion enthielten. Mehrheitlich abgelehnt wurde ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein (Bundestags-Drs 17/5713, 17/121215). Auch Anträge der Fraktion Die Linke (Bundestags-Drs 17/7646, 17/7653, 17/11253), nach denen Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandate und bürgerschaftliches Engagement nicht auf Grundsicherung und Sozialhilfe angerechnet werden sollen, fanden keine Mehrheit.

Am 01.03.2013 soll sich der Bundesrat abschließend mit dem Entwurf befassen. Das Gesetz soll dann rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten, einige der darin enthaltenen Änderungen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. (Quelle: DStGB Aktuell 0613 vom 08. Februar 2013)

Az.: I 23-08-04

Mitt. StGB NRW März 2013

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 115 Bundesministerien Wirtschaft und Umwelt zur Strompreissicherung

Auf dem ersten Treffen des Bund-Länder-Gesprächskreises zur EEG-Reform haben Bundesumweltminister Altmaier und Bundeswirtschaftsminister Rösler einen gemeinsamen Vorschlag zur Dämpfung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien vorgestellt. In dem gemeinsamen Eckpunktepapier der Minister ist vorgesehen, bei der EEG-Förderung knapp 2 Mrd. Euro bis zum Jahr 2014 einzusparen.

Die Kürzungen sollen Neuanlagen betreffen, die nach dem August 2013 ans Netz gehen, aber auch alle Bestandsanlagen, die einmalig 1,5 Prozent weniger Förderung erhalten sollen. Ziel ist es, dass die Umlage für die Förderung nach dem EEG im kommenden Jahr nicht steigt, sondern auf dem aktuellen Niveau von 5,27 ct/kWh bleibt. Zudem soll die Umlage in den Folgejahren nur um höchstens 2,5 Prozent steigen. Dazu sollen auch Ausnahmen für die Industrie gestrichen werden. Inhalt der Einigung im Einzelnen:

- Vergütungskürzungen im Bereich Windkraft und Photovoltaik
- Neue Anlagen sollen ab dem 1. August 2013 in den ersten 5 Monaten nach Anschluss nur den (in der Regel niedrigeren) Marktwert als Förderung erhalten. Das soll 500 Mio. Euro einbringen. Davon ausgenommen werden sollen Photovoltaikanlagen. Zudem soll die Vergütung, die ab dem sechsten Monat gezahlt wird, für Neuanlagen reduziert werden.
- Für Windenergieanlagen an Land soll die Anfangsvergütung von heute 9 auf 8 ct/kWh gesenkt werden. Der Bonus für die Modernisierung von Anlagen und Systemdienstleistungen zur Netzstabilisierung soll gestrichen werden.
- Bei Photovoltaikanlagen soll es bei den bisher vereinbarten Kürzungsschritten bleiben.
- Für die übrigen EE-Anlagen soll ab August 2013 die Vergütung einmalig in Höhe von 4 Prozent abgesenkt werden. Zusammen soll das die Kosten um mindestens 100 Mio. Euro reduzieren.
- Kürzung und Änderung der Direktvermarktung
- Landwirten soll der Bonus gestrichen werden, den sie für den Einsatz von Gülle in der Biogaserzeugung erhalten. Dies soll auch Anlagen betreffen, die zwischen 2004 und 2008 in Betrieb genommen wurden und den Stromkunden 150 Mio. Euro Umlagekosten ersparen.
- Für alle bestehenden Anlagen soll die Förderung nächstes Jahr pauschal um 1,5 Prozent oder 350 Mio. Euro abgesenkt werden. Das soll für alle Anlagen gelten, die vor dem 1. August 2013 in Betrieb genommen worden sind. Das soll 60 Mio. Euro einbringen.

- Wegfall der Privilegierung von Eigenerzeugung und Selbstverbrauch
- Es soll eine Mindest-Umlage für alle Anlagen eingeführt werden, ausgenommen sind Anlagen mit weniger als 2000 kWh sowie Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- Weniger Befreiungen für energieintensive Unternehmen
- Mit 700 Mio. Euro soll die Wirtschaft den größten Beitrag zur Kürzung beisteuern. In dem Umfang werden Ausnahmen gestrichen, die energieintensiv produzierende Betriebe bisher geltend machen konnten. Die Mindestumlage der Betriebe soll angehoben werden.

Die Änderungen sollen nach den Planungen der Minister bereits zum 1. August 2013 in Kraft treten. Allerdings fand das Konzept nicht die Zustimmung der in der Mehrheit rot-grün geführten Bundesländer. Deshalb soll jetzt eine Arbeitsgruppe bis zum 21. März einen Kompromiss aushandeln. An diesem Datum trifft sich Bundeskanzlerin Angela Merkel zum Energiegipfel mit den Ministerpräsidenten der Länder. Der gemeinsame Vorschlag der Bundesminister Altmaier und Rösler „Energiewende sichern Kosten begrenzen“ ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

[http://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Erneuerbare\\_Energien/20130213\\_Eckpunktepapier\\_Strompreissicherung\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Erneuerbare_Energien/20130213_Eckpunktepapier_Strompreissicherung_bf.pdf)

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2013

## **116 Bundesumweltminister für Einführung einer Strompreis-Sicherung**

Die Debatte um eine grundlegende Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und seine Ausgestaltung wird konkreter. Nachdem Bundesumweltminister Altmaier bereits angekündigt, das künftige EEG mit einer flexibleren Steuerung des Energieverbrauchs zu versehen, dabei jedoch an dem vorhandenen Einspeisemodell festhalten zu wollen, stellte er nun einen umfassenden Entwurf vor. Dieser soll die Stromkosten durch eine gesetzliche Festschreibung der EEG-Umlage begrenzen und noch vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden.

Um die Kosten auf alle Akteure zu verteilen, sollen Ausnahmeregelungen für energieintensive Unternehmen reduziert, EEG-Anlagenbetreiber durch einen „Energie-Soli“ an den Kosten beteiligt und der Eigenverbrauch mit der EEG-Umlage belastet werden. Bundeswirtschaftsminister Rösler begrüßte den Vorstoß, obgleich er den Vorrang Erneuerbarer Energien, ähnlich wie EU-Energiekommissar Oettinger, abschaffen will.

### *Hintergrund*

Die Diskussion um die geplante Reform der EEG ist bereits im letzten Jahr erneut angestoßen worden und hat sich in den letzten Wochen aufgrund der zu Beginn des Jahres eingetretenen Strompreiserhöhung noch einmal intensiviert. Alle an der politischen Debatte Beteiligten sind sich

in einem Punkt einig: das derzeitige EEG muss dringend überarbeitet und dabei wirtschaftlicher werden. Wie das bestehende Fördersystem jedoch ausgestaltet werden muss, um das Ziel am besten erreichen zu können, wird sehr unterschiedlich gesehen.

Während Bundesumweltminister Peter Altmaier an dem vorhandenen Einspeisemodell, d.h. an den Grundsätzen der garantierten Einspeisevergütung und des Vorrangs Erneuerbarer Energien, festhält, jedoch mittels marktwirtschaftlicher Instrumente eine gesetzliche Festschreibung genereller zeitlicher und quantitativer Ausbauziele und eine Anpassung der Vergütung für die einzelnen Energiearten erreichen will, setzt sich Bundeswirtschaftsminister Rösler für die Einführung eines sog. Mengen- oder Quotenmodells ein.

Statt einer festen Einspeisevergütung sollen hiernach die Energieversorger verpflichtet werden, ihren Kunden eine bestimmte Menge Erneuerbarer Energien zu liefern. Letzterem Modell schließt sich auch EU-Energiekommissar Günther Oettinger an, der anlässlich der Handelsblatt-Tagung „Energiewirtschaft 2013“ im Januar dieses Jahres in Berlin die Auswirkungen der Förderung Erneuerbarer Energien auf europäischer Ebene beleuchtete und sich für eine europaweite Harmonisierung der Fördersysteme aussprach.

Die CSU fordert dagegen ein Modell, nach dem die Erzeugung von alternativem Strom an die Bereitstellung von Ersatzkapazitäten geknüpft wird. Danach garantiert der Erzeuger oder Anlagenbetreiber von großen Wind- und Solaranlagen eine bestimmte Menge an Strom und erwirbt - wenn dies nicht möglich ist - zum Ausgleich für den Ausbau fossiler Kraftwerks-Kapazitäten frei handelbare Zertifikate.

Nachdem Bundesumweltminister Altmaier bereits im vergangenen Herbst einen Verfahrensvorschlag für eine EEG-Reform präsentierte (s. Mitteilungen Nr. 550/2012 vom 17.10.2012), unterbreitete er jetzt einen neuen Vorschlag für eine kurzfristige Änderung des EEG.

### *Inhalt des Vorschlags*

Der Vorschlag sieht die Einführung einer „Strompreis-Sicherung“ im EEG vor, die die ungebremste Kostendynamik der EEG-Umlage verhindern soll. Die Kosten sollen künftig auf allen Schultern, d.h. Wirtschaft, Industrie und Anlagenbetreibern besser verteilt werden.

Dieses Ziel soll mit folgenden Maßnahmen erreicht werden, die noch vor der parlamentarischen Sommerpause in einen Gesetzesentwurf münden und zum 1. August 2013 in Kraft treten sollen:

- Die Höhe der EEG-Umlage soll erstmals gesetzlich festgeschrieben und begrenzt werden, d.h. die EEG-Umlage bleibe in den Jahren 2013 und 2014 unverändert bei 5,28 ct/kWh und würde für die folgenden Jahre auf einen Anstieg von max. 2,5 % pro Jahr begrenzt werden.
- Vorgesehen sind sog. Einmal-Maßnahmen, d.h. die auf jeden Fall wirken, sowie ein System automati-

scher Stabilisatoren, die nur im Bedarfsfall wirken. Sobald die EEG-Umlage steigt, treten folgende Sofortmaßnahmen automatisch in Kraft:

- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Einspeisevergütung für Neuanlagen in den ersten Monaten für eine bestimmte Zeit auszusetzen, bis das EEG-Konto wieder ausgeglichen ist.
- Von Betreibern von Bestandsanlagen soll ein einmaliger EEG-Soli in Form einer Vergütungskürzung von 1-1,5 % erhoben werden können.
- Die Ausnahme-Regelungen für energieintensive Unternehmen sollen reduziert und begrenzt werden durch eine Erhöhung der Mindestumlage und ggf. durch eine Deckelung der begünstigten Gesamtstrommenge.
- Die Eigenproduktion und der Eigenverbrauch werden künftig mit der EEG-Umlage belastet.
- Die Liquiditätsreserve soll flexibilisiert werden und im Bedarfsfall bis auf 3 % abgesenkt werden können.

Der Bundesumweltminister erwartet durch die Maßnahmen eine Kostenersparnis von insgesamt 500 Mio. Euro. Eine grundlegende EEG-Reform ersetze den Vorschlag laut eigener Aussage nicht. Im Detail gäbe es bei der Ausgestaltung des Vorschlags noch Gestaltungsspielraum. Entscheidend sei daher der nächste Bund-Länder-Energiegipfel im März 2013.

Der Vorschlag zur „Strompreis-Sicherung“ ist im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo/Service = Fachgebiete = Finanzen und Kommunalwirtschaft = Energiewirtschaft abrufbar.

#### *Anmerkung*

Der neue Verfahrensvorschlag Altmaiers ist von zwei Seiten zu betrachten. Der Ansatz, die Kosten der EEG-Umlage besser unter allen Energieakteuren zu verteilen, kann sinnvoll sein, um die Akzeptanz der Verbraucher für den Anstieg der Stromkosten und der Energiewende insgesamt zu stärken. Die durch das EEG verursachten Kosten machen derzeit rund 19 Prozent des Haushaltsstrompreises aus. Inwieweit auch die übrigen Strompreisfaktoren, d.h. durch Erzeugung, Vertrieb, Umlagen, damit auch die Netzentgelte, Abgaben und Steuern, berücksichtigt werden, bleibt insofern offen. Der Vorschlag bedeutet zudem für Anlagenbetreiber und Investoren eine erneute Veränderung der Rahmenbedingungen und damit eine Gefahr für die Planungssicherheit.

Soweit rückwirkend in bereits getätigte Investitionen eingegriffen wird, ist fraglich, ob das mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes vereinbar ist. Bereits durchgeführte Planungen und Investitionen könnten im Nachhinein entwertet werden und Investoren von künftigen Ausbauvorhaben abhalten, was einen Rückschritt für die Ausbauziele der Energiewende bedeuten könnte. Inwieweit der Vorschlag noch konkretisiert und ausgestaltet und im Gesetzgebungsverfahren Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

117

### **Pressemitteilung: Klagen gegen Finanzausgleich zeigen Ungleichgewicht**

Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen erfüllt nicht die Anforderungen an die Verteilungsgerechtigkeit. „Nach wie vor bedenkt das Land die kreisfreien Städte mit deutlich höheren Zuweisungen pro Einwohner als den kreisangehörigen Raum“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Ausdehnung der Verfassungsklage von rund 80 Kommunen auf das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012.

Bestehende Nachteile der kreisangehörigen Kommunen bei der realen Steuerkraft würden somit noch einmal verstärkt, machte Schneider deutlich: „Insgesamt müssen die kreisangehörigen Kommunen öffentliche Leistungen mit deutlich geringeren Ressourcen pro Kopf bereitstellen als die Großstädte.“ Die Politik müsse jetzt reagieren, damit nicht ständig die Gerichte über Kommunalfinanzen in NRW zu entscheiden hätten.

Nötig seien daher strukturelle Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz. So müssten bei der Berechnung der fiktiven Steuerkraft die veranschlagten Gewerbesteuerhebesätze nach Größe der Kommune abgestuft werden. Es könne auch nicht sein, dass weiterhin der Bedarf pro Einwohner in Großstädten höher angesetzt wird als der Pro-Kopf-Bedarf in kleinen Gemeinden.

Nicht zuletzt müssten kreisangehörige Städte und Gemeinden an Fördermitteln außerhalb des GFG gleichberechtigt teilhaben, so Schneider. Über eine quotale Aufteilung sei sicherzustellen, dass die Pro-Kopf-Förderung im kreisfreien und kreisangehörigen Raum grundsätzlich identisch ist. „Wir setzen große Hoffnungen in das in Arbeit befindliche Gutachten zur Verteilungsgerechtigkeit des GFG“, machte Schneider deutlich.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2013

118

### **Pressemitteilung: Kommunaler Finanzausgleich reformbedürftig**

Ein Großteil der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW hält eine Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs für dringend erforderlich. Dies wurde heute bei der Finanzausschusssitzung des kommunalen Spitzenverbandes in Beckum deutlich. „Die Verteilungsgerechtigkeit zwischen Großstädten und eher ländlichen Gemeinden ist nicht mehr gewährleistet“, monierte der Vorsitzende des Ausschusses, der Beckumer Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann.

Das Fachgremium traf sich zu seiner 150. Sitzung in Beckum. Die erste Sitzung des damals aus der Fusion des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes mit dem Städte- und Gemeindeverband NRW hervorgegangenen Verbandes fand am 26. April 1971 in Düsseldorf statt. „Kein Ausschuss des Verbandes hat seither so häufig getagt“, betonte Strothmann. Dies zeige deutlich, dass die Finanzen

seit Jahrzehnten ein bestimmendes Thema für die kommunale Familie seien.

In der Jubiläumssitzung diskutierten die Mitglieder des Ausschusses mit dem NRW-Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger, über die künftigen Herausforderungen für die kommunalen Haushalte in NRW. Dabei kamen die Disparitäten im kommunalen Finanzausgleich offen zur Sprache. So dürfe beispielsweise nicht länger so getan werden, als könnten alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen dieselben Gewerbesteuerhebesätze von ihren Unternehmen verlangen. „Die Unterschiede in der Infrastrukturausstattung müssen auch im Finanzausgleich Berücksichtigung finden“, forderte Strothmann.

Die Ausschussmitglieder diskutierten mit dem Minister zudem die künftige Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes und die Probleme bei der Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen. Bei dessen Überarbeitung müsse es darum gehen, das Vertrauen der teilnehmenden Kommunen auf die Verlässlichkeit der Landeszahlungen zu bewahren. „Außerdem ist das Land aufgefordert, entsprechend seiner finanziellen Verantwortung für die NRW-Kommunen auch die zweite Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen mitzufinanzieren“, machte Strothmann deutlich. Es sei nicht akzeptabel, dass die Kommunen bei der Finanzierung der zweiten Stufe allein gelassen würden.

Schließlich tauschten die Mitglieder des Finanzausschusses ihre Erfahrungen über das neue Beteiligungsverfahren der Städte und Gemeinden bei der Festlegung des Kreisumlagesatzes aus. Hier setzen die Kommunen große Hoffnungen in die Kommunalaufsicht, die von nun an über alle Umlagesätze abschließend zu entscheiden hat.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2013

### **119 Tagung zum Neuen kommunalen Rechnungswesen**

Vor acht Jahren beschloss der Landtag NRW die Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik. Alle Kommunen im Land haben inzwischen ihre Umstellungsprozesse abgeschlossen und ihre ersten Abschlüsse im Kernhaushalt und teilweise auch schon für den „Konzern Stadt“ vorgelegt.

Im Rahmen einer Veranstaltung möchte das Institut für Unternehmensführung (ifu) der Ruhr-Universität Bochum in Zusammenarbeit mit der Kämmerei der Stadt Bochum Erfahrungen mit dem neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen mit Experten aus Wissenschaft und Praxis diskutieren. Im Fokus der Tagung stehen Fragen der kommunalen Bilanzierung und Bilanzanalyse, die politische Akzeptanz sowie die Nutzung durch die Adressaten und mögliche Weiterentwicklungen.

Zu der Veranstaltung werden kommunale Führungskräfte sowie Doktoranden, Dozenten und Studierende der Wirtschaftswissenschaft und verwandter Disziplinen eingeladen. Diese Veranstaltung soll dem lebendigen Gedankenaustausch zwischen Hochschule und Praxis dienen.

Die Tagung „Neues kommunales Rechnungswesen Ist die Doppik nach acht Jahren in den Rathäusern angekommen?“ findet am 27.06.2013 (13.00 bis 18.00 Uhr) im TZR - Technologiezentrum Ruhr, Universitätsstraße 142, 44799 Bochum, statt. Die Teilnahme ist unentgeltlich. Es wird um rechtzeitige Anmeldung per E-Mail gebeten an: ifu@rub.de. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Manfred Busch, Stadtkämmerer der Stadt Bochum, gerne zur Verfügung (Tel. 0234-910-1940).

Az.: IV 904-05/4

Mitt. StGB NRW März 2013

### **120 Auszeichnung für Stadtwerke als Vorreiter der Energiewende**

Badenova AG & Co. KG, ovag Energie AG, Stadtwerke Schwäbisch Hall und Stadtwerke Haßfurt für vorbildliches Engagement geehrt. Stadtwerke spielen für das Gelingen der Energiewende eine wichtige Rolle. Um das Engagement kommunaler Energieerzeuger zu würdigen, lobte die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) deshalb im Jahr 2012 den Wettbewerb „Vorreiter der Energiewende: Stadtwerke und erneuerbare Energien“ aus. Jetzt stehen die Sieger fest: Vier der insgesamt 32 Teilnehmer ehrte die Umweltschutzorganisation am Dienstag (29.01.2013) in der Hauptgeschäftsstelle des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) in Berlin. Die Auszeichnung der badenova AG & Co. KG mit Sitz in Freiburg, der ovag Energie AG aus Friedberg, der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH und der Stadtwerk Haßfurt GmbH begründete die Jury mit deren vorbildlicher und umfassender Ausrichtung im Hinblick auf die Energiewende.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützte den Wettbewerb als Kooperationspartner und war in der Jury vertreten. Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden im Frühjahr 2013 der Öffentlichkeit und interessierten Stadtwerken im Rahmen von drei Workshops vorgestellt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.duh.de/stadtwerkewettbewerb.html](http://www.duh.de/stadtwerkewettbewerb.html).

#### *Gewinner des Bundeswettbewerbs*

Das Stadtwerk Haßfurt GmbH mit Sitz in Bayern gehört zu 75 Prozent der Stadt Haßfurt, eine Kreisstadt in Unterfranken mit 13.500 Einwohnern. Als erstes Stadtwerk in Deutschland hat es flächendeckend im gesamten Versorgungsgebiet den Einbau von intelligenten Stromzählern vorgenommen und den Energieverbrauch der Kunden transparent gemacht. Ein wegweisendes Projekt ist das geplante Power-to-Gas-Vorhaben. Auch in Zukunft geht die Integration der erneuerbarer Energien zeitnah und konkret formuliert weiter: Bis 2015 soll der Strombedarf vollständig auf Basis regenerativer Energien sichergestellt werden.

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall, im Nordosten Baden-Württembergs gelegen, befinden sich zu 100 Prozent im Besitz der Stadt Schwäbisch Hall. Verfolgt wird ein konsequenter Ausbau der erneuerbaren Energien, wie beispielsweise mit dem Bioenergiedorf im Ortsteil Raibach, an dessen Realisierung die Stadtwerke Schwäbisch Hall beteiligt waren. Rund die Hälfte der Gebäude ist an das

Nahwärmenetz angeschlossen und bezieht zu 100 Prozent erneuerbare Wärme. Auch im Bereich der Netzintegration erneuerbarer Energien bringen sich die Stadtwerke als Kooperationspartner aktiv mit ein. Für die Zukunft haben die Stadtwerke Schwäbisch Hall eine ambitionierte Zielsetzung formuliert. Bis 2030 will die Stadt zusammen mit den angrenzenden Kommunen 100 Prozent erneuerbare Energieregion werden.

Die ovag Energie AG mit Sitz im hessischen Friedberg ist als Tochter der Oberhessischen Versorgungsbetriebe ein zu hundert Prozent kommunaler Regionalversorger im Eigentum der drei Landkreise. Die Stromerzeugung mit Windenergie hat bei der ovag Tradition: Gemeinsam mit dem Land Hessen errichtete die ovag 1990 den ersten hessischen Windpark, gleichzeitig der erste in einer Mittelgebirgslage in Deutschland. Bei der Errichtung von Solarparks wird auf die lokale Kooperation mit der Standortgemeinde und auf ein Bürgerbeteiligungsmodell gesetzt. Neben der Investition in eigene Anlagen setzt die ovag auch auf Energieeffizienz. Das Förderprogramm für den Einbau effizienter Wärmepumpen oder Solarthermieanlagen stößt auf großes Interesse.

Die badenova AG & Co. KG mit Sitz in Freiburg im Breisgau betreibt als Regionalversorger die Energiebelieferung in Südbaden. Das Unternehmen befindet sich zu einhundert Prozent in kommunaler Hand, sticht durch eine Vielzahl innovativer, oft aufeinander aufbauender Projekte hervor. Im Gewerbepark Breisgau werden beispielsweise in der Biogasproduktions- und Biomethanaufbereitungsanlage u. a. Trauben- und Apfeltrester eingesetzt, die in der Region anfallen und eine Alternative zur herkömmlichen Maissilage sind. Erlöse aus Ökostromprodukten für Privat- und Geschäftskunden fließen in den „regiostrom-Fonds“, der den Ausbau regenerativer Energieanlagen in der Region in großem Maßstab fördert. Zusammen mit dem Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme wird am Aufbau eines virtuellen Kraftwerks gearbeitet, in der Erneuerbare-Energie- und KWK-Anlagen effektiv vernetzt werden.

#### *Der Wettbewerb*

Der Wettbewerb „Vorreiter der Energiewende - Stadtwerke und erneuerbare Energien“ erfasst die Bemühungen kommunaler Energieversorger, die Energiewende in verschiedenen Themenbereichen voranzubringen. Insgesamt haben sich 32 kommunale Energieversorger aus zehn Bundesländern an diesem Wettbewerb beteiligt.

#### *Die Themenbereiche*

Neben den Zahlen zur Energieerzeugungskapazitäten und den Anteilen regenerativer Energieträger wurden weitergehende Ansätze und Strategien, welche die Energiewende in Deutschland voranbringen, erfasst. Der Fragebogen gliederte sich in vier Themenbereiche:

- Energieerzeugung in eigenen Kraftwerken und Anlagenbeteiligungen
- Innovative Lösungen für die Netzintegration und den Ausbau erneuerbarer Energien sowie Energieeffizienz
- Unternehmensausrichtungen und Kooperationen

- Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten und Öffentlichkeitsarbeit.

#### *Kooperationspartner*

Bei der Ausarbeitung des Fragebogens wurde die DUH von verschiedenen Institutionen tatkräftig unterstützt. Sie sind zusammen mit der Deutschen Umwelthilfe Mitglied der Fachjury, welche die vier Sieger kürten:

- Agentur für erneuerbare Energien
- Becker Büttner Held - Büro Brüssel
- Deutscher Städte- und Gemeindebund, (Referatsleiterin Ute Kreienmeier)
- Deutscher Städtetag
- First Solar GmbH
- IZES gGmbH, Saarbrücken
- Stadtwerke Schwäbisch Hall (kein Mitglied der Fachjury)
- Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2013

## **121**

## **Stadtwerke-Award 2013**

Energie & Management, Euroforum und Trianel loben die besten Stadtwerke und regionalen Energieversorgungsunternehmen aus. Prämiert werden Stadtwerke, die gute Konzepte, Ideen oder Projekte für die Umsetzung der Energiewende vor Ort bereits erfolgreich auf den Weg gebracht haben, zum Beispiel durch Finanzierungskonzepte unter Bürgerbeteiligung und Produkten rund um die Themen Energieeffizienz, Mobilität, Gebäude, den Ausbau dezentraler Erzeugung, die Umsetzung intelligenter Netze und Zähler oder originelle Aufklärungskampagnen. Der DStGB wird den Wettbewerb im Rahmen der Jury begleiten.

Bereits zum vierten Mal loben Energie & Management, Euroforum und Trianel die Stadtwerke-Trophäe aus. Der „Stadtwerke-Award“ hat sich in den letzten drei Jahren zu einem renommierten Preis entwickelt. Zu den Preisträgern gehören bis jetzt die Stadtwerke Bielefeld, Bonn und Aalen sowie Nordland Energie, die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm und das Allgäuer Überlandwerk.

Voraussetzungen für eine Bewerbung ist, dass die Projekte bei industriellen, gewerblichen, kommunalen oder privaten Kunden durchgeführt werden, in die Unternehmensstrategie eingebettet, nachhaltig, besonders innovativ sind und Modellcharakter für andere Stadtwerke und Kommunen haben. Der Bewerbungsschluss ist der 01. März 2013. Der Stadtwerke-Award wird im Rahmen der EUROFORUM-Jahrestagung „Stadtwerke 2013“ am 14. Mai 2013 durch den Konferenzveranstalter Euroforum Deutschland SE sowie Deutschlands führender Stadtwerke-Kooperation Trianel GmbH und der Fachzeitschrift Energie & Management verliehen. Weitere Informationen sind im Internet unter [www.stadtwerke-award.de](http://www.stadtwerke-award.de) abrufbar. Die entsprechende Pressemeldung kann unter <http://stadtwerke-tagung.de/stadtwerke-award-2013-energiewende-gekonnt-umsetzen/> abgerufen werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2013

Bundesumweltminister Altmaier und Bundeswirtschaftsminister Rösler haben sich am 14.02.2013 mit Vertretern der Umwelt- und Energieministerien der Länder auf einen Kompromiss für Maßnahmen zur Begrenzung der EEG-Kosten geeinigt. In dem gemeinsamen Eckpunktepapier ist vorgesehen bei der EEG-Förderung knapp 2 Mrd. Euro bis zum Jahr 2014 einzusparen. Die Kürzungen sollen Neuanlagen betreffen, die nach dem August 2013 ans Netz gehen, aber auch alle Bestandsanlagen, die einmalig 1,5 % weniger Förderung erhalten sollen. Ziel ist es, dass die Umlage für die Förderung nach dem EEG im kommenden Jahr nicht steigt, sondern auf dem aktuellen Niveau von 5,27 ct/kWh bleibt. Zudem soll mit dem in Eckpunkten skizzierten Entwurf für eine EEG-Reform verabredet werden, dass die Umlage in den Folgejahren nur um höchstens 2,5 % steigen darf. Dabei sollen Umlagen in Höhe von weiteren 700 Mio. Euro wegfallen, indem Ausnahmen für die Industrie gestrichen werden.

Inhalt der Einigung im Einzelnen:

- Vergütungskürzungen im Bereich Windkraft und Photovoltaik
- Neue Anlagen sollen ab dem 1. August 2013 in den ersten 5 Monaten nach Anschluss nur den (in der Regel niedrigeren) Marktwert als Förderung erhalten. Das soll 500 Mio. Euro einbringen. Davon ausgenommen werden sollen Photovoltaikanlagen. Zudem soll die Vergütung, die ab dem sechsten Monat gezahlt wird, für Neuanlagen reduziert werden.
- Für Windenergieanlagen an Land soll die Anfangsvergütung von heute 9 auf 8 ct/kWh gesenkt werden. Der Bonus für die Modernisierung von Anlagen und Systemdienstleistungen zur Netzstabilisierung soll gestrichen werden,
- bei Photovoltaikanlagen soll es bei den bisher vereinbarten Kürzungsschritten bleiben.
- Für die übrigen EE-Anlagen soll ab August 2013 die Vergütung einmalig in Höhe von 4 % abgesenkt werden. Zusammen soll das die Kosten um mindestens 100 Mio. Euro reduzieren.
- Kürzung und Änderung der Direktvermarktung
- Landwirten soll der Bonus gestrichen werden, den sie für den Einsatz von Gülle in der Biogaserzeugung erhalten. Dies soll auch Anlagen betreffen, die zwischen 2004 und 2008 in Betrieb genommen wurden und den Stromkunden 150 Mio. Euro Umlagekosten ersparen.
- Für alle bestehenden Anlagen würde die Förderung nächstes Jahr pauschal um 1,5 % oder 350 Mio. Euro abgesenkt werden. Das soll für alle Anlagen gelten, die vor dem 1. August 2013 in Betrieb genommen worden sind. Das soll 60 Mio. Euro einbringen.
- Wegfall der Privilegierung von Eigenerzeugung und Selbstverbrauch
- Es soll eine Mindest-Umlage für alle Anlagen eingeführt werden, ausgenommen sind Anlagen mit weniger als 2000 kWh sowie Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.

- Weniger Befreiungsausnahmen für energieintensive Unternehmen
- Mit 700 Mio. Euro soll die Wirtschaft den größten Brocken zur Kürzung beisteuern. In dem Umfang werden Ausnahmen gestrichen, die energieintensiv produzierende Betriebe bisher geltend machen konnten. Die Mindestumlage der Betriebe soll angehoben werden.

Weiteres Vorgehen

Der Bund will bis zum nächsten Energiegipfel am 21. März 2013 mit der Bundeskanzlerin ein gemeinsames Konzept mit den Ländern beschließen. Die Pläne stoßen jedoch seitens der Länder zum Teil auf erhebliche Kritik. Die weiteren Details sollen in einer Arbeitsgruppe beraten werden. Ob die Regelungen zum 1. August 2013 in Kraft treten können, bleibt daher weiter offen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2013

### 123 KfW-Förderprogramme für den Kita-Ausbau

Am 1. Februar 2013 hat die KfW zwei neue Förderprogramme für den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten gestartet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt diese Programme mit einer Zinsverbilligung. Gefördert werden Maßnahmen zur Neuschaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

Kommunen können ihren Antrag in dem Programm „IKK - Kita-Ausbau“ (Nr. 199) direkt bei der KfW stellen. Die günstigen Zinssätze beginnen bei 0,10 % p.a. nominal (Stand: 14.02.2013) für eine Laufzeit von 10 Jahren, längere Laufzeiten von bis zu 30 Jahren sind möglich. Der tagesaktuelle Zinssatz wird dabei erst am Tag der Auszahlung festgelegt und für 10 Jahre festgeschrieben. Unter [www.kfw.de/199](http://www.kfw.de/199) hält die KfW im Internet weitere Informationen bereit.

Für kommunale und gemeinnützige Unternehmen, natürliche Personen und andere Investoren, die als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bzw. als Tagespflegepersonen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege tätig sind, steht das Programm „IKU - Kita-Ausbau“ (Nr. 200) im Rahmen der Bankdurchleitung zur Verfügung. Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter [www.kfw.de/200](http://www.kfw.de/200). Gern berät die KfW auch telefonisch unter 030-20264-5555.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW März 2013

### 124 Finanzielle Beteiligung der Bürger/innen am Netzausbau

Die Bürger in Schleswig-Holstein sollen sich künftig an der Finanzierung von Stromtrassen beteiligen können. Dies kündigten Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Torsten Albig und der Übertragungsnetzbetreiber TenneT an. Bei der geplanten 380-Kilovolt-Leitung an der Westküste von Niebüll nach Brunsbüttel soll noch in diesem Jahr eine

sog. Bürgerleitung entstehen. Der Ansatz ist zu begrüßen, da er eine aktive Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an den erforderlichen Maßnahmen zum Umbau des Energieversorgungssystems vorsieht. Bestehende Bürgerbeteiligungsmodelle zeigen, dass gerade finanzielle Anreize die Akzeptanz der Bürger gegenüber Maßnahmen, die auch mit Beeinträchtigungen verbunden sein, erhöhen können.

#### *Beteiligung über Wertpapiere*

Der Netzbetreiber TenneT wird den Bürgern über Wertpapiere die Möglichkeit bieten, von der neuen Höchstspannungsleitung an der Westküste Schleswig-Holsteins finanziell zu profitieren. Da es bei der Bürgerleitung um Akzeptanz für den Netzausbau geht, sollen nur private Anleger Wertpapiere erwerben können. Dabei werden Bürger, die unmittelbar vom Bau der Höchstspannungsleitung betroffen sind, bevorzugt. Dies und eine Mindestbeteiligung von voraussichtlich 1.000 Euro sollen die Beteiligung besonders für Kleinanleger aus der Region interessant machen. Damit sich auch wirklich der einzelne Bürger beteiligen kann, wird Kleinanlegern, die nur wenige Wertpapiere erwerben wollen, der Vorzug gegenüber Privatanlegern gegeben, die große Summen investieren möchten. Die Einnahmen der Investoren werden für die Realisierung der Westküsten-Leitung verwendet. Die Bürgerleitung verspricht den Anlegern einen attraktiven Zins. Dieser liege unter den jetzigen Kapitalmarktbedingungen um die 4,5 5 Prozent. Die Höhe der Bürgerbeteiligung kann 40 Mio. Euro, maximal aber 15 Prozent des Investitionsbudgets für die Leitung betragen. Die Wertpapiere sollen über lokal ansässige Geldinstitute Sparkassen, Volksbanken und Privatbanken vertrieben werden.

#### *Beginn*

TenneT erwartet, dass nach Genehmigung durch die zuständige Finanzregulierungsbehörde der Verkauf der Wertpapiere im II. Quartal dieses Jahres beginnen kann. In den kommenden Monaten wird das Unternehmen in der Westküste Schleswig-Holstein über das Leitungsprojekt und die Beteiligungsmöglichkeit informieren.

#### *Stellungnahmen der Landesregierung und von TenneT*

Der Bau der Höchstspannungsleitungen an der Westküste ist eines der zentralen Infrastrukturprojekte in Schleswig-Holstein, um die Energiewende umzusetzen. Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Albig betonte im Zusammenhang mit der jetzt vorgestellten Initiative, dass der Netzausbau nur gelinge, wenn die Menschen in der Region dabei mitgenommen werden. Beim Netzbetreiber TenneT heißt es, dass man durch den breiten Dialogprozess zur Trassenfindung für Akzeptanz werben will, damit eines der wichtigsten Projekte für die Energiewende gelingt.

#### *Einschätzung*

Der Ansatz, über finanzielle Anreize für mehr Akzeptanz der Bürger gegenüber dem Netzausbau zu sorgen, ist zu begrüßen. Existierende Beteiligungsmodelle im Bereich der Erneuerbaren-Energien-Anlagen zeigen, dass eine finanzielle Beteiligung der Bürger generell zu einer stärkeren Akzeptanz bzgl. dieser Anlagen führen kann. Es ist folgerichtig, dies auf den Netzausbau zu übertragen. Die

mit der Energiewende verbundenen Einschnitte in Landschaft durch Stromtrassen werden nur auf Zustimmung stoßen, wenn möglichst viele Betroffene Kommunen, Wirtschaft, aber auch die Bürger - von Netzausbau profitieren können.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

### **125 Potenzial intelligenter Netze zur Energieeinsparung und Netzentlastung**

Die Ergebnisse des Förderprogramms „E-Energy“ über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der Stromversorgung zeigen: Der Energieverbrauch von privaten Haushalten lässt sich mit intelligenten Energiesystemen und entsprechender Anreizmechanismen reduzieren. Darüber hinaus ermöglichen die sog. Smart Grids bis zu zehn Prozent des Verbrauchs in Zeiten schwächerer Nachfrage zu verschieben, was die Stromnetze entlastet.

Auf der Abschlusskonferenz „Smart Energy made in Germany“ wurde vor allem auch die Bedeutung der Verteilnetze hervorgehoben, die aufgrund des hohen Anteils Erneuerbarer Energien immer Systemverantwortung übernehmen und deshalb dringend modernisiert werden müssen. Fehlende Investitionsanreize und der flächendeckende Einsatz hochleistungsfähiger Breitbandnetze erweisen sich dabei als wesentliche Herausforderungen. Die sog. Smart Grids sind auch aus kommunaler Sicht wesentlich für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende.

In dem Förderprogramm „E-Energy - Smart Grids made in Germany“ von Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministerium wurde über vier Jahre anhand von sechs Modellregionen untersucht, wie die Elektrizitätsversorgung mit IT und Telekommunikation von Erzeugung über Transport und Verteilung bis hin zum Verbrauch optimiert werden kann. Ein intelligentes Energienetz besteht dabei aus der kommunikativen Vernetzung und Steuerung von Stromerzeugern, Speichern, elektrischer Verbraucher und anderer Komponenten.

#### *Ergebnisse*

Die Forschungsversuche der E-Energy Modellregionen zeigen, dass sich der Stromverbrauch von Haushalten und Industrieunternehmen durch den Einsatz sog. Intelligenter Netze in relevanter Größenordnung verschieben lässt. Die Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit des Gesamtsystems lässt sich durch eine dezentrale Vernetzung der Anlagen von der Erzeugung über die Speicherung und die Verteilung bis hin zum Verbrauch verbessern.

Die Stromnetze können signifikant entlastet und der Anstieg der Energiekosten gebremst werden. Der Energieverbrauch von privaten Haushalten ließe sich mit Hilfe der sog. Smart Grids und entsprechender Anreizmechanismen reduzieren. Smart Grids ermöglichen bis zu zehn Prozent des Verbrauchs in Zeiten schwächerer Nachfrage zu verschieben, um so die Stromnetze zu entlasten. Bei Gewerbebetrieben konnten sogar Effizienz- und Lastverschiebungspotenziale von zehn bis 20 Prozent erzielt werden.

Der Netzausbau und Umbau gehören im Zuge der Energiewende zusammen. Die neuen Anforderungen einer zunehmenden Dezentralisierung der Erzeugung an die Stromnetze müssen jeweils lokal bewertet und befriedigt werden. Die in E-Energy erprobten Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)-Komponenten, Systemlösungen und Marktansätze seien dafür aufgrund von Standardisierung einsetzbar. Schlüssel zur effizienten Integration der Erneuerbaren Energien sei die Nutzung der Flexibilität bei Stromerzeugung und -verbrauch sowohl in Betrieben als auch in Haushalten. Als Grundlage dafür seien zügig die rechtlichen wie technischen Voraussetzungen für ein einheitliches und diskriminierungsfreies Energieinformationssystem zu schaffen.

#### *Potenziale zur Energieeinsparung bei rund 9 Mrd. Euro im Jahr*

Eine auf der Abschlusskonferenz vorgestellte Studie des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung im Auftrag des BITKOM zu Intelligenten Netzen kommt zu dem Ergebnis, dass im deutschen Energiesektor durch eine vollständige Vernetzung und Digitalisierung hin zu Smart Grids rund 9 Mrd. Euro jährlich eingespart werden können. Der größte Anteil von rund 5,5 Mrd. Euro ergebe sich aus der intelligenten Steuerung des Netzes. Der Stromverbrauch für die betriebliche Produktion und den privaten Verbrauch könne so gesteuert werden, dass sich beide an das täglich schwankende Angebot von Erneuerbaren-Energien-Quellen anpassen.

Hinzu kämen Einsparungen in Milliardenhöhe durch eine automatisierte Gebäudesteuerung und geringere Kosten beim Netzausbau. Laut der Studie seien die zentralen Herausforderungen, Anreize für Investitionen in neue Geschäfts- und Kooperationsmodelle und hochleistungsfähige Breitbandnetze zu setzen sowie Datenschutz- und Standardisierungsfragen zu lösen. Um die Erzeugung, Verteilung, Speicherung sowie den Verbrauch optimal aufeinander abzustimmen, müssen in Zukunft alle Akteure intelligent miteinander vernetzt sein. Intelligente Energienetze seien zudem die Basis für neue Dienstleistungen im Energiesektor, woraus sich zusätzliche Wachstumsimpulse von ca. 1,7 Milliarden Euro pro Jahr ergeben.

Die Studie „Gesamtwirtschaftliche Potenziale intelligenter Netze in Deutschland“ steht unter [www.bitkom.org/de/publikationen/38338\\_74495.aspx](http://www.bitkom.org/de/publikationen/38338_74495.aspx) zum Download zur Verfügung.

#### *Herausforderung beim Aus- und Umbau der Verteilnetze*

Auf der Konferenz wurde vor allem die Bedeutung der Verteilnetze hervorgehoben. Auf diese komme im Zuge der Energiewende ein gewaltiger Umbau zu, da sie immer mehr Systemverantwortung übernehmen, so der Leiter Smart Grids beim Technologiekonzern ABB, Jochen Kreuzel, auf der Konferenz in Berlin. Angesichts des wachsenden Anteils Erneuerbarer Energien kämen aber auch auf die Verteilnetzbetreiber fundamentale neue Herausforderungen zu. Bislang habe Engpassmanagement fast ausschließlich auf der Übertragungsebene stattgefunden.

Engpässe zu erkennen und Überlastungssituationen zu vermeiden, seien die Aufgaben der Zukunft. Maßnahmen des Engpassmanagements und genauere Analyse und Planung scheitern bislang größtenteils daran, dass die Netzfirmer gar nicht über die erforderlichen Daten verfügen. Um das zu ändern, müssten die insgesamt 550.000 Ortsnetzstationen im Bundesgebiet nach und nach mit intelligenter Technik ausgestattet werden. Zudem müssten auch die dezentralen Erzeuger und die Haushalte über eine entsprechende Technik verfügen, betonte Kreuzel. Es ginge um rund eine halbe Mio. Ortsnetzstationen und um mehr als eine Mio. Solaranlagen in Deutschland und letztlich über 40 Mio. Haushalte. Eine wesentliche Hürde seien die Unklarheiten bei der Regulierung. Um Investitionen in intelligente Netze als Fixkosten anerkennungsfähig zu machen, sei eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung dringend erforderlich.

Bundeswirtschafts-, Bundesumwelt- und Bundesbildungsministerien haben zur weiteren Forschung und Entwicklung der für die Umsetzung der Energiewende notwendigen technologischen Voraussetzungen und Innovationen erst kürzlich eine neue Förderinitiative „Zukunftsfähige Stromnetze“ gestartet. Bis zu 150 Mio. Euro werden für das Programm bereitgestellt, das Bestandteil des 6. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung ist.

#### *Anmerkung*

Aus kommunaler Sicht ist der Einsatz intelligenter Netze für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende unerlässlich. Auf diese Weise können die Kosten der Energiewende begrenzt und Versorgungssicherheit durch stabile Netze gewährleistet werden. Wenn es gelingt, alle Akteure künftig intelligent miteinander zu vernetzen, so dass die Stromerzeugung, aber auch ihr Transport und die Speicherung nachfragegesteuert und flexibel erfolgt, können enorme Einspareffekte erzielt werden. Was für Potenziale dahinter stecken, zeigt das Ergebnis des Forschungsvorhabens. Hiernach werden durch den Einsatz intelligenter Netze im Energiebereich mit einer jährlichen Effizienzsteigerung von bis zu 9 Mrd. Euro gerechnet. Von dieser profitieren am Ende nicht nur Kommunen und ihre Bürger.

Allerdings ist der Einsatz der sog. Smart Grids derzeit mit großen Hürden verbunden. Das Forschungsergebnis bestätigt insoweit, dass es zum einen gerade die regionalen und lokalen Verteilnetze und nicht nur die Übertragungsnetze, die dringend ausgebaut und modernisiert werden müssen, um den Strom von immer mehr dezentralen Erneuerbaren-Energien-Anlagen integrieren zu können. Dies geht bereits aus der erst kürzlich ergangenen Dena-Verteilnetzstudie hervor (s. Mitteilungen Nr. 33/2013 vom 12.12.2012).

Nicht nur für die Netze, sondern auch für die Speicher fehlt es deutlich an Investitionsanreizen. Zum anderen ist für den Betrieb der sog. Smart Grids, eine lückenlose Anbindung aller Städte und Gemeinden, vor allem auch im ländlichen Raum an hochleistungsfähige schnelle Internetverbindungen Grundvoraussetzung für deren Einführung. Sowohl die dezentralen Erzeuger als auch die Haus-

halte müssen über eine entsprechende Technik verfügen können. Hierfür benötigte Breitbandanschlüsse sind in Deutschland jedoch noch nicht überall vorhanden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

**126**

### **Auswirkung höherer Besoldung auf Pensionsrückstellungen**

In der Vergangenheit ist verschiedentlich die Frage thematisiert worden, wie mit jahresbezogenen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen bei in einem kommenden Haushaltsjahr anstehenden Besoldungserhöhungen haushaltsrechtlich umzugehen sei. Alle kommunalen Spitzenverbände haben die Rechtsauffassung vertreten, dass eine für ein kommendes Haushaltsjahr gesetzlich vorgesehene Besoldungserhöhung dazu führt, dass der damit verbundene zusätzliche Rückstellungsaufwand Eingang bereits in den Jahresabschluss des Haushaltsjahres finde, in dem die Änderung des Landesbesoldungsrechts verkündet wird, die die künftige Anpassung festschreibt.

Grundlage war dabei eine Auslegung des § 88 GO NRW i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW und § 6a Abs. 3 Nr. 1 S. 4 EStG. Danach ist eine Rückstellungsanpassung in dem Zeitpunkt erforderlich, in dem die anstehende Besoldungsanpassung zur Gewissheit wird. Deren Eintritt wurde regelmäßig für den Zeitpunkt der Verkündung der entsprechenden Änderung des Landesbesoldungsrechts angenommen. Diese rechtliche Wertung lag entsprechend auch den den Kommunen jährlich seitens der kommunalen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten Rückstellungsberechnungen zugrunde.

Nachdem den kommunalen Spitzenverbänden jedoch zur Kenntnis gelangt war, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) in einem Schreiben an die Bezirksregierung Arnsberg in einem Fall betreffend die Haushaltsplanung einer großen kreisfreien Stadt abweichend davon die Auffassung vertreten hatte, es komme auf den in dem Gesetz festgelegten Zeitpunkt der Besoldungsanpassung an, hatten die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 28.11.2012 das MIK NRW gebeten, seine Rechtsauffassung zu diesem Punkt klarzustellen.

Dies hat das MIK NRW mit Schreiben vom 17.12.2012 getan. Darin hat es formuliert, es komme nunmehr ausschließlich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt der Besoldungsanpassung an. Begründend führt das MIK NRW ergänzend zu den bisher vorrangig im Blick befindlichen kommunalhaushaltsrechtlichen Regelungen aus, es müsse von der Frage der Entstehung des beamtenrechtlichen Erhöhungsanspruchs ausgegangen werden. Das MIK NRW hat daher die kommunalen Versorgungskassen gebeten, von der bisherigen Rechtspraxis abzugehen. Das MIK-Schreiben vom 17.12.2012 kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > Pensionsrückstellungen abgerufen werden.

Die erreichte Klarstellung des MIK NRW beinhaltet den flächendeckenden Übergang zu einem dem Periodisierungsprinzip gerecht werdenden Umgang mit aus Besoldungsanpassungen resultierenden Aufwendungen. Damit wird erreicht, dass ein etwaiges Besoldungsanpassungsgesetz 2013/2014 nicht dazu führen würde, dass die Kommunen bei den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen im Jahre 2013 haushaltsmäßig bereits eine ggf. für das Jahr 2014 vorgesehene Besoldungsanpassung berücksichtigen müssten. Der mit für das Haushaltsjahr 2014 ggf. vorgesehenen Besoldungsanpassungen einhergehende zusätzliche Rückstellungsaufwand würde daher dem Haushaltsjahr 2014 zugeordnet und entsprechend erst in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2014 berücksichtigt werden müssen.

Az.: IV/1 904-05/17

Mitt. StGB NRW März 2013

**127**

### **Bundesrat zum Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes 2012**

Der Bundesrat hat Stellung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung des Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze und dem Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes genommen. Die in dem Entwurf bereits festgelegten Netzverknüpfungspunkte sollen noch im Rahmen der anstehenden Bundesfachplanung durch eine Alternativprüfung verlagert werden können.

Darüber hinaus setzt sich der Bundesrat dafür ein, die Möglichkeiten der Erdverkabelung auszuweiten und den Ausbau einiger Stromleitungen an der Ostküste und aus dem Nordosten in den Süden in diesem und im weiteren Verfahren zügig voranzubringen. Die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren soll - so wie im Entwurf vorgesehen - erstinstanzlich beim Bundesverwaltungsgericht liegen. Aus kommunaler Sicht ist es wichtig, im Zusammenhang mit dem im Gesetzesentwurf stehenden Netzausbauvorhaben auf den sensiblen Umgang mit den betroffenen Kommunen und Bürgern hinzuweisen. Darüber hinaus muss die netzseitige Versorgungssicherheit auch auf der Ebene der Verteilnetze mit berücksichtigt werden.

#### *Hintergrund*

Die Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf am 21.12.2012 verabschiedet und dem Bundesrat zur Stellungnahme übermittelt. Grundlage des Gesetzesentwurfs ist der erste Netzentwicklungsplan Strom, den die Bundesnetzagentur am 26. November 2012 bestätigt und der Bundesregierung vorgelegt hat (s. StGB NRW-Mitteilung 44/2013 vom 29.11.2012). Mit dem Bundesbedarfsplangesetz wird der Entwurf in ein Gesetz überführt und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Netzaus- und -umbaubedarf der Übertragungsnetze festgelegt. In dem Entwurf vorgesehen ist eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsebene, indem eine Rechtswegverkürzung vorgesehen ist, wonach das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz für

Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans zuständig ist.

Es erfolgt zudem eine Auflistung der festgelegten vorrangigsten Übertragungsnetztrassen. Die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben werden identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz Anwendung finden. Der Bundesbedarfsplan enthält 36 Aus- und Umbaumaßnahmen auf der Ebene der Übertragungsnetze. Davon sind 21 länder- oder grenzübergreifend.

#### *Empfehlungen des Bundesrats*

Der Bundesrat hat u.a. folgende Empfehlungen gegenüber dem Bundestag abgegeben:

- Entsprechend des Antrags des Umweltausschusses setzte sich der Bundesrat für eine Klarstellung des § 1 Abs. 2 Satz 2 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG-E) ein. Die in dem Entwurf bereits festgelegten Netzverknüpfungspunkte sollen noch im Rahmen der anstehenden Bundesfachplanung durch eine Alternativprüfung verlagert werden können, sofern sich ein anderer naher Netzverknüpfungspunkt als besser geeignet erweist. Der Bundesrat stellt damit die Standortfestlegung des geplanten Hochspannungsgleichstrom Doppel-Konverters in Frage, die auf einer Grundfläche von 100.000 Quadratmetern mit bis zu 20 Meter hohen Hallen am Knotenpunkt Osterath der Stadt Meerbusch in Nordrhein-Westfalen errichtet werden soll.
- Der Bundesrat sprach sich darüber hinaus dafür aus, die Möglichkeiten der Erdverkabelung (Teil- und Vollverkabelung) in dem Gesetzesentwurf (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3-neu- BBPlG-E) auszuweiten. Die Verkabelung soll nicht nur auf einzelne Projekte beschränkt bleiben und die Möglichkeiten der Vollverkabelung sollen sich auch auf Hochspannungsgleichstromtrassen erstrecken. Der Bundesrat schloss sich damit den Empfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Umweltausschuss an. Darüber hinaus empfiehlt der Bundesrat auch eine Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (§ 2 Abs. 1 Anlage 22 EnLAG), um Teilerdverkabelungen auf alle Netzausbauprojekte der Höchstspannungsebene im Falle unvermeidbarer Siedlungsannäherungen zu erstrecken.
- Der Bundesrat hat sich für einen Ausbau der Ostküstenleitung in Schleswig-Holstein stark gemacht, für den der Entwurf keine entsprechende Leitung vorsieht. Er forderte die Bundesregierung auf, durch eine zügige Prüfung die Aufnahme der Leitung in den nächsten Netzentwicklungsplan zu ermöglichen. Zudem sollen die Planungen für die Leitung schneller vorangetrieben werden können und zwar nicht erst dann, wenn das nächste Bundesbedarfsplangesetz verabschiedet ist, sondern schon nach der Bestätigung durch die Bundesnetzagentur. Zudem hat der Bundesrat beschlossen, dass im Bundesbedarfsplangesetz der Ausbau der Stromleitung von Güstrow nach Wolmirstedt in

Sachsen-Anhalt und der Bau einer so genannten Stromautobahn in den Süden ergänzt werden sollen. Die Verstärkung der Leitung sei notwendig, um große Mengen Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere Offshore, aus dem Nordosten zu den Verbrauchern im Süden Deutschlands zu leiten.

- Nicht übernommen hat der Bundesrat die Empfehlung, Rechtsstreitigkeiten über Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf mehrere Gerichtsstufen zu verteilen. Die Zuständigkeit soll erstinstanzlich - so wie gemäß § 4 BBPlG-E vorgesehen - beim Bundesverwaltungsgericht bleiben.

Der vollständige Verfahrensvorgang ist zudem im Internet unter

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/500/50038.html> abrufbar. Bei dem Entwurf des 2. Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus handelt es sich um ein Einspruchsgesetz. Ein Einspruch des Bundesrates könnte daher grundsätzlich vom Bundestag überstimmt werden.

#### *Anmerkung*

Aus kommunaler Sicht ist es wichtig, im Zusammenhang mit dem im Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes vorgesehenen Freileitungsbau von Trassen, auf den sensiblen Umgang mit den betroffenen Kommunen und Bürgern hinzuweisen. Insofern ist der Ansatz des Bundesrates, die Möglichkeiten der Erdverkabelung als Alternative zum Freileitungsbau in dem Gesetzesentwurf auszuweiten, zu unterstützen. Ihr Einsatz ist stets im Zusammenhang mit der Schaffung einer höheren Akzeptanz und damit mit einer schnelleren Umsetzbarkeit des erforderlichen Netzausbaus zu betrachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Annäherung von Stromtrassen an Siedlungsräume. Hier müssen sowohl ausreichende Abstandsflächen als auch die Immissionsgrenzen eingehalten bzw. aktive Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Ausbau von Stromleitungen darf im Übrigen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen und Landschaftsräume führen. Da mit dem Bundesbedarfsplan vor allem die netzseitige Versorgungssicherheit und -qualität sichergestellt werden soll, muss daher auch der Aus- und Umbaubedarf auf der niedrigeren Spannungsebene sowie der Speichermöglichkeiten und der Einsatz „intelligenter“ Verteilnetze dabei stärker berücksichtigt werden und in das Ergebnis einfließen.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW März 2013

## **128**

## **KfW-Förderprogramme 2013**

Die KfW bietet auch im Jahr 2013 wieder attraktive Darlehen für alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur an. Darüber hinaus stehen zinsgünstige Förderdarlehen für Investitionen in die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, in die energieeffiziente Quartiers- und Energieversorgung, in die Stadtbeleuchtung sowie in den Abbau von Barrieren und den Ausbau von Kindertagesplätzen zur Verfügung.

Welche zinsgünstigen Förderprogramme der Geschäftsbereich KfW Kommunalbank den Gemeinden, Städten, Landkreisen und kommunalen Zweckverbänden im Einzelnen anbietet, hat die KfW auf einem Infoblatt zusammengefasst. Das Infoblatt ist im Internet-Angebot der KfW (www.kfw.de) im Download-Center abrufbar. Weitergehende Fragen beantwortet das KfW-Infocenter telefonisch unter 030 20 264 5555 oder schriftlich per E-Mail an Kommune@kfw.de.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW März 2013

**129**

### **Erlass der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinn**

Der VGH Hessen hat in einem Beschluss vom 18.07.2012 entschieden, dass das Ermessen der Kommune bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erlass der auf unternehmensbezogenen Sanierungsgewinn beruhenden Gewerbesteuer nicht im Sinne einer stattgebenden Entscheidung auf Null reduziert ist (Az.: 5 A 293/12.Z).

Die Klägerin wendet sich gegen die Abweisung ihrer Klage gegen die Beklagte auf Erlass der GewSt für das Jahr 2007. Das VG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Klägerin stünde ein Erlass der GewSt 2007 nach § 227 AO, der nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO für die GewSt als Realsteuer Anwendung findet, nicht bereits deshalb zu, weil die Finanzbehörde bei der Festsetzung des Messbetrags im Grundlagenbescheid einen Sanierungsgewinn zu berücksichtigen gehabt habe, der durch einen Forderungsverzicht von Gläubigern der Klägerin entstanden sei. Die Beklagte sei bei ihrer Entscheidung über den Erlassantrag zutreffend davon ausgegangen, dass das ihr nach § 227 AO eröffnete Ermessen bei der Entscheidung darüber, ob die Einziehung der GewSt nach Lage des einzelnen Falles unbillig sei, nicht auf Null reduziert sei.

Eine solche Ermessensbindung folge nicht aus der im BMF-Schreiben v. 27.03.2003 enthaltenen Anordnung, wonach sanierungsgewinnbedingte Steuern auf Antrag nach § 227 AO zu erlassen seien. Wie das BMF-Schreiben in Nr. VI selbst klarstelle, sei für die Stundung und den Erlass der GewSt die jeweilige Gemeinde zuständig, so dass die Anordnung für die kommunale Steuerbehörde nicht bindend sei. Neben diesem formalen Grund, gebe es auch keine materiellen Gründe, bei Sanierungsgewinnen einen Erlassantrag stets und uneingeschränkt zu bejahen. Eine solche stets zum Steuererlass führende Verwaltungspraxis liefe der gesetzgeberischen Wertung zuwider, die mit der Streichung des § 3 Nr. 66 EStG in der Abschaffung der Steuerbegünstigung des Sanierungsgewinns zu sehen sei.

Die dagegen von der Klägerin im Rahmen des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vorgebrachten Einwände haben nicht zur Zulassung der Berufung geführt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin fehlt es der einen Steuererlass ablehnenden Entscheidung der Beklagten nicht an der erforderlichen Ermessensausübung. Das VG hat dies festgestellt und darüber hinaus auch dargelegt, dass

die inhaltliche Auseinandersetzung der Ermessenserwägungen nicht zu beanstanden ist. Es hat dabei deutlich gemacht, dass die Entscheidung der Beklagten über das Erlassbegehren nur daraufhin geprüft werden kann, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Eigene Erwägungen kann das überprüfende Gericht nicht an deren Stelle setzen. Dabei ist es von den grundlegenden Erwägungen ausgegangen, die auch der Senat bereits in seiner Entscheidung von 13.07.2010 zur Frage der gewerbesteuerlichen Berücksichtigung von Sanierungsgewinnen formuliert hatte. Danach kann sich die im Rahmen der Ermessensbestätigung anzustellende Prüfung der sachlichen Unbilligkeit auch mit der Frage auseinandersetzen, ob die im Fall des betreffenden Erlassantragstellers zu Grunde zu legende Gesetzeslage die eingetretene Folge geregelt und damit ausdrücklich in Kauf genommen hat oder ob die Folge nicht geregelt und insofern von der Gesetzeslage her - und deshalb sachlich - unbillig ist. Die Unbilligkeit kann also mit der Erwägung verneint werden, die Besteuerung auch von Sanierungsgewinnen habe der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, so dass nicht bereits aus diesem Grund eine besondere Unbilligkeit im Einzelfall vorliegt.

Diesen Erwägungen kann insb. nicht entgegengehalten werden, damit würden nachteilige gesamtwirtschaftliche Fehlanreize gesetzt. Zum einen ist dies allein die Folge der gesetzgeberischen Entscheidung und zum anderen kommt es für die allein maßgebliche individuelle Frage einer Unbilligkeit nur auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Selbst wenn über die sachliche Unbilligkeit allein auf der Grundlage des BMF-Schreibens v. 27.03.2003 entschieden werden sollte, ist ein Ermessensfehlgebrauch nicht ersichtlich, weil diese Verwaltungsanweisung selbst eng gefasst ist und das Ermessen nicht voll ausschöpft.

Allerdings bindet dieser Erlass des BMF die Beklagte als kommunalen Entscheidungsträger für die GewSt schon nicht. Auch geht ... der Gesetzgeber in der Begründung zum Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 gerade nicht davon aus, dass Sanierungsgewinne im Regelfall steuerlich privilegiert zu behandeln seien.

Die Gesetzesbegründung spricht wörtlich von „kann“ und nicht von einem „Regelfall“. Gerade die Bezugnahme auf die Billigkeitsregelung macht deutlich, dass der Erlass stets eine Einzelfallbewertung notwendig macht, der Erlass aber niemals der Regelfall sein kann.

Dass die Einziehung von Steuern aufgrund solcher Sanierungsgewinne bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 227 AO unbillig sein kann, bestreitet das VG in seiner Entscheidung gerade nicht. Von daher kann auch die ebenfalls angeführte Entscheidung des Nds. OVG v. 01.04.2011, das sich an der Entscheidung des BFH orientiert, zu keinem anderen Ergebnis führen.

[Die Frage der Klägerin], „ob die Wertungen, die im sog. Sanierungserlass zum Ausdruck kämen - Gebot einer

steuerlichen Privilegierung von Sanierungsgewinnen, soweit diese nicht durch Verlustvorträge ausgeglichen werden könnten -, auf den Bereich der GewSt zu übertragen seien, so dass auch insoweit im Regelfall von einer Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge des Erlasses der entsprechenden GewSt im Billigkeitswege auszugehen sei“, kann dahingehend beantwortet werden, dass der Anspruch auf Erlass einer GewSt nach § 227 AO voraussetzt, dass deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Das Ermessen der Finanzbehörden zur Entscheidung über einen Erlass nach § 227 AO erstreckt sich sowohl auf die Voraussetzung, dass die Einziehung des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, als auch auf die Rechtsfolge, dass die Finanzbehörden erlassen „können“.

Da die kommunale Steuerbehörde danach ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, beschränkt sich die Prüfung des Gerichtes darauf, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens hält die Behörde dann ein, wenn sie alle gebotenen Erwägungen anstellt. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Abwägung der sich in der Frage widerspiegelnden Interessen des Steuerschuldners, welches Gewicht der Tatsache zuzuschreiben ist, dass der der GewSt-Bemessung unterliegende Sanierungsgewinn lediglich einen „bilanzierten“ Gewinn darstellt.

Es ist also eine von verschiedenen möglichen Erwägungen, die in die Interessenabwägung einzufließen haben. Da die Erlassmöglichkeit stets nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen ist, kann dieser Erwägung von Fall zu Fall ein anderer Stellenwert beizumessen sein. Auszuschließen ist deshalb die Annahme, dass stets und regelmäßig die Ermessenserwägungen in einer Weise beschränkt werden, dass regelmäßig nur noch der Erlass der GewSt die einzig richtige Entscheidung sein kann.

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW März 2013

### **130 OVG Münster zur so genannten Kölner Bettensteuer**

Das OVG NRW hat am 23.01.2013 (Az.: 14 A 1860/11) entschieden, dass die Kölner Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe (sog. Bettensteuer) unwirksam ist. Die wesentliche Begründung hierfür ist, dass berufsbedingte und private Reisen nicht gleichbehandelt werden dürfen. Dienstreisen müssen wegen des Charakters der Steuer als örtliche Aufwandsteuer steuerfrei bleiben. Dabei habe der Hotelier zu prüfen, welche Übernachtung dienstliche oder touristische Gründe hat. Dies sei aber nach Einschätzung des Gerichtes nicht umsetzbar. Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Ein Kölner Hotelier hatte gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln Berufung eingelegt, das der Stadt mit ihrer als Kulturförderabgabe einbehaltenen Bettensteuer zugestimmt hatte.

Bereits im November hatte der 14. Senat des OVG Münster der Stadt Köln mitgeteilt, dass es sich der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts anschließt. Dieses hatte im Juli 2012 zu den Plänen der rheinland-pfälzischen Städte Bingen und Trier bereits entschieden, dass die Kommunen keine pauschale Bettensteuer auf Hotelübernachtungen aller Art erheben dürfen. Es müsse zwischen privaten und berufsbedingten Übernachtungen unterschieden werden. Von Touristen dürfe die Abgabe als sog. Aufwandsteuer verlangt werden, von Geschäftsreisenden dagegen nicht.

Die Stadt Köln will an der seit 2010 erhobenen Bettensteuer festhalten. Im Dezember 2012 hatte der Rat der Stadt die Satzung in Bezug auf die Hinweise des OVG Münster geändert. Seit Januar werden nur noch touristische Übernachtungen der Besteuerung unterzogen. Ursprünglich hatte der Kämmerer für 2012 mit jährlichen Einnahmen von 16 Mio. Euro gerechnet. Mit der neuen Satzung sind es dann nur noch 6,4 bis 11,2 Mio. Euro. Es ist davon auszugehen, dass auch die neue Satzung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird.

Az.: IV 933-05

Mitt. StGB NRW März 2013

### **131 Auswahlermessen bei Konzessionsvergabe**

Das LG Leipzig hat in einem bislang nicht rechtskräftigen Urteil vom 16. November 2012 (AZ 05 O 2822/12) entschieden, dass eine Kommune im Konzessionsverfahren die Auswahl zwischen gleichwertigen Angeboten auch auf solche Gesichtspunkte stützen kann, die nicht Teil der ursprünglich festgelegten Auswahlkriterien sind.

In dem vom LG Leipzig entschiedenen Sachverhalt hatte der unterlegene Bieter eines Auswahlverfahrens zum Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrags nach § 46 EnWG beantragt, der betroffenen Kommune den Abschluss des Konzessionsvertrags zu untersagen. Die beklagte Kommune hatte im Laufe des Auswahlverfahrens die Auswahlkriterien nachträglich verändert und (erstmalig) gewichtet, ohne dabei das Verfahren in ein früheres Stadium zurück zu versetzen. Beide eingegangenen Angebote wurden durch den Gemeinderat anhand der Auswahlkriterien als gleichrangig gewertet. Die Auswahl wurde letztendlich anhand solcher Gesichtspunkte getroffen, die nicht Bestandteil der Auswahlkriterien waren.

Das LG Leipzig hält eine Änderung der Auswahlkriterien im Dialog mit den Bietern jedenfalls dann für zulässig, wenn die Bieter sich noch während des laufenden Auswahlverfahrens mit der Änderung der Kriterien und deren Gewichtung einverstanden erklären. In solchen Fällen seien Änderungen an den Kriterien nicht intransparent oder diskriminierend.

Nach dem Urteil des LG Leipzig müssen Kommunen keine besonderen Vorkehrungen (bspw. in Form von „Ersatzkriterien“) für den ungewöhnlichen Fall einer Pattsituation zwischen den Angeboten unterschiedlicher Bieter treffen. Als Folge einer solchen Pattsituation geht das LG Leipzig

von einem Auswahlermessern der Kommune aus. Gegen die erneute Durchführung des Auswahlverfahrens mit neuen Auswahlkriterien führt das LG Leipzig an, dass die Vorgabe des § 46 EnWG auch dann durch die einmalige Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens erfüllt sei, wenn diese zu keinem eindeutigen Ergebnis führe. Zu den ermessensleitenden Gesichtspunkten kann nach der Auffassung des Gerichts auch der Schutz des Eigentums des Altkonzessionärs am jeweiligen Netz zählen.

Inwieweit sich für einen Altkonzessionär aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz tatsächlich eine schutzwürdige Rechtsposition ergibt, lässt das Gericht allerdings offen. Es beschränkt sich auf die Wiedergabe der unterschiedlichen Meinungen in der Fachliteratur.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW März 2013

**132**

### **Kein Grundsteuererlass für sanierungsbedingten Leerstand**

Im Urteil vom 31.05.2012 - Az. 5 K 2548/11 - (www.justiz.nrw.de unter Bibliothek/Rechtsprechung Nordrhein-Westfalen) äußert sich das VG Gelsenkirchen zu einem Grundsteuererlass für leerstehende Mietshäuser, die zum Zweck der Sanierung erworben worden sind und in der Sanierungszeit nicht vermietet werden können.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG in der für das Streitjahr 2010 gültigen Fassung bestehe bei bebauten Grundstücken ein Rechtsanspruch auf Grundsteuererlass, wenn der normale Rohertrag des Steuergegenstands um mehr als 50 % gemindert sei und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten habe; in diesem Fall werde die Grundsteuer in Höhe von 25 % erlassen. Betrage die Minderung des normalen Rohertrags 100 %, sei die Grundsteuer gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 GrStG in Höhe von 50 % zu erlassen. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall nicht erfüllt. Zwar sei hier der normale Rohertrag des bebauten Grundstücks aufgrund des kompletten Leerstands im gesamten Erlasszeitraum unstreitig um 100 % gemindert gewesen; allerdings habe die Klägerin diese Minderung selbst zu vertreten.

Der Begriff des Vertretenmüssens i.S. des § 33 GrStG sei weit auszulegen. Er greife weiter als eine bloße Vermeidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit den zur Ertragsminderung führenden Ursachen. Es sei darauf abzustellen, ob es aufgrund des vorangegangenen Verhaltens des Steuerpflichtigen schlechthin unbillig wäre, die geltend gemachten ertragsmindernden Umstände bei der Grundsteuerbelastung unberücksichtigt zu lassen. Ein Steuerpflichtiger habe danach eine Ertragsminderung nicht zu vertreten, wenn sie auf Umständen beruhe, die außerhalb seines Einflussbereichs lägen, d.h. wenn er die Ertragsminderung weder durch ein ihm zurechenbares Verhalten herbeigeführt habe noch ihren Eintritt durch geeignete und ihm zumutbare Maßnahmen habe verhindern können.

Unter Beachtung dieser Grundsätze sei allgemein anerkannt, dass etwa die Hinnahme des sukzessiven Verfalls der auf einem Anwesen befindlichen Gebäude jedenfalls dann, wenn sie auf der unternehmerischen Entscheidung des Steuerpflichtigen beruhe, allein in dessen Risikobereich falle und daher einem Steuererlass entgegenstehe. Ein Grundsteuererlass werde dementsprechend auch nicht gewährt für leerstehende Mietshäuser, die zum Zwecke der Sanierung erworben würden und in der Sanierungszeit nicht zu vermieten seien.

Ebenso habe der steuerpflichtige Grundstückseigentümer eine Rohertragsminderung zu vertreten, die auf seine Entscheidung zurückzuführen sei, ein sanierungsfähiges Gebäude nicht mehr am Markt anzubieten und abzureißen. In diesem Sinne habe auch die Klägerin die Rohertragsminderung zu vertreten, denn ausschlaggebend dafür sei ihre Entscheidung gewesen, die Mieteinheiten nicht mehr am Markt anzubieten, sondern die Mietverhältnisse aufzulösen und das Gebäude abzureißen. Sie habe es seit dem Zeitpunkt des Erwerbs unterlassen, sich um eine Vermietung des Objekts zu einem marktgerechten Mietzins zu bemühen. Eine Sanierung möge ihr im Interesse einer wirtschaftlich effektiven Nutzung des Wohnungsbestands nicht sinnvoll erschienen sein; das ändere aber nichts daran, dass der Leerstand, die unterlassene Instandhaltung und Instandsetzung bzw. die geplante Beseitigung des Gebäudes - die unmittelbaren Ursachen der Rohertragsminderung - auf ihrer autonomen Entscheidung beruhten und damit allein in ihren Risikobereich fielen.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW März 2013

---

## **Schule, Kultur und Sport**

---

**133**

### **NRW-Kulturbericht 2011**

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen informiert mit dem Kulturbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über die Kulturförderung im Jahr 2011. In ihrem Vorwort hebt Ministerin Ute Schäfer die Kulturpolitik als wichtiges Handlungsfeld der Landespolitik hervor. Dabei sei es Ziel der Landesregierung, mit einem Kulturfördergesetz verlässliche und nachvollziehbare gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Wichtig sei der Landesregierung eine Kultur, die für Alle erreichbar sei. Ein Schwerpunkt liege auf der kulturellen Bildung. Als neues Programm sei im Jahr 2011 der Kulturrucksack NRW geschaffen worden. Der Bericht informiert über die wesentlichen Programme der Kulturförderung sowohl in Textform, als auch in einer Aufstellung der Ausgaben für die Kulturförderung im Jahr 2011. Der Bericht kann über den Broschürenservice der Landesregierung unter:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mfkjks> bestellt oder online gelesen werden.

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW März 2013

## 134 Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen

Am 23.01.2013 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Nach Auslaufen des alten Pflichtexemplargesetzes zum 31.12.2011 besteht damit nun wieder eine landesgesetzliche Grundlage für die Ablieferungspflicht für Medienwerke. Im Jahr 2012 veröffentlichte Medienwerke mussten abgeliefert werden, wenn ihre Verbreitung weiterhin andauert. Das Gesetz knüpft an die alten Regelungen an, verändert sie aber gerade im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung. Wie bisher gibt es einen Katalog von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht. Hierunter fallen u.a. Veranstaltungshinweise, Werbung, Fahrpläne, amtliche Veröffentlichungen, Pressemitteilungen und einiges mehr. Beispielsweise im Hinblick auf selbstverlegte Stadtchroniken u.Ä. dürfte sich aber eine Betroffenheit der Kommunen ergeben.

Az.: IV/2 310-21

Mitt. StGB NRW März 2013

## 135 Neue GEMA-Tarife für Veranstaltungen

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund über eine kurzfristige Änderung der für Veranstaltungen geltenden Tarife informiert. Die seit dem 01.01.2013 für die Dauer des gesamten Jahres geltende Übergangsregelung sieht vor, dass die für Veranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik geltenden Tarife um fünf Prozent angehoben, ansonsten aber fortgeführt werden. Betroffen von dieser Übergangsregelung sind insbesondere Dorf- und Stadtfeste. Der Tarif für Clubs und Discotheken (M-U III 1c) wird ab dem 01.04.2013 um weitere zehn Prozent erhöht. Die Tarife für anderweitige Musiknutzungen, insbesondere für so genannte Hintergrundmusik, werden zum 01.01.2013 um 2,2 Prozent angehoben.

Die weitergehende Tarifreform, die die GEMA ursprünglich zum 01.04.2013 in Kraft setzen wollte, war auf die vehemente Kritik der betroffenen Musikveranstalter und in der Folge auf wachsenden politischen Widerstand gestoßen []. Auch die kommunalen Spitzenverbände hatten den neuen Veranstaltungstarif zurückgewiesen und dies mit den nicht sachgerechten Bemessungskriterien begründet, die bei kommunalen Veranstaltungen zu erheblichen Mehrkosten geführt hätten. Die nun in Kraft getretene Übergangsregelung beruht auf einem Gesamtvertrag, den die GEMA kurzfristig mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) abgeschlossen und in ihre Tarife übernommen hat. Unterdessen überprüft die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt die Angemessenheit der geplanten Tarifreform in einem Verfahren, das mehrere Verbände, darunter der BVMV, gegen die GEMA führen. Sobald die Empfehlung der Schiedsstelle vorliegt, die spätestens Mitte 2013 erwartet wird, wollen GEMA und BVMV die Verhandlungen zur Tarifreform wieder aufnehmen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits mehrere Verhandlungsrunden mit der GEMA geführt, um die zunächst geplante Tarifreform gesamt-

vertraglich zugunsten kommunaler Veranstaltungen zu korrigieren. Vor dem Hintergrund des wachsenden politischen Drucks auf die GEMA und des anhängigen Schiedsverfahrens ruhen diese Verhandlungen derzeit. Die kommunalen Spitzenverbände werden aber über die Fortsetzung dieser Verhandlungen entscheiden, sobald der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vorliegt. Aufgrund eines allgemeinen Gesamtvertrags, den die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2008 mit der GEMA abgeschlossen hat, erhalten die (mittelbaren) Mitgliedskommunen schon jetzt zwanzig Prozent Gesamtvertragsnachlass auf die jeweils geltenden GEMA-Tarife. (Quelle: DStGB Aktuell 0113)

Az.: IV/2 320-12

Mitt. StGB NRW März 2013

## 136 Seminar zu Sanierung und Entwicklung von Friedhöfen

Der Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. (vhw) lädt für den 9. April nach Münster zu einem Seminar über Friedhofsentwicklungsplanung und Sanierung von Friedhöfen vor dem Hintergrund der demografischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Angesichts schrumpfender Bevölkerungszahlen, kleiner werdenden Familien, geringerer Bindung an den Heimatort und gesteigertem Kostenbewusstsein bei Beerdigungen widmet sich die Veranstaltung den Themenblöcken „Nachfrageorientierte Bestattungs- und Verabschiedungsangebote“, „Problemstandort Friedhof? Friedhofsböden, Standorte und Sanierung“, „Pläne, Organisation und Friedhofsentwicklungsplanung; Praxisberichte“ und „Friedhöfe im Spannungsfeld zwischen hoheitlichen Pflichten und dem zunehmenden Wettbewerb um Gebühren“. Die Tagesveranstaltung kostet 260 Euro für Mitglieder des vhw, bzw. 325 Euro für Nichtmitglieder. Weitere Informationen und Online-Anmeldung unter [www.vhw.de](http://www.vhw.de).

Az.: IV/2 873

Mitt. StGB NRW März 2013

## 137 Pressemitteilung: Keine Inklusion nach Kassenlage

Die jüngsten Erklärungen der Landesregierung zu den bisherigen Gesprächen mit den Kommunen und dem Verfahren zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz treffen bei den kommunalen Spitzenverbänden auf großes Unverständnis. Mit den Änderungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes sollen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung geschaffen werden. „Die Landesregierung reklamiert fortwährend ihren Gestaltungsanspruch, legt jedoch bei diesem zentralen Thema keinen Gesetzentwurf vor, der klare Leitpunkte für die Realisierung der schulischen Inklusion im Land setzt. Hierzu gehören alle fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, so auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen anlässlich der gesetzlichen Einführung einer neuen Aufgabe“, bemängelten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach

(Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele aus Mettmann (Landkreistag NRW) sowie Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen (Städte- und Gemeindebund NRW) heute nach einer gemeinsamen Sitzung.

Die kommunalen Spitzenverbände erteilen den Überlegungen eine klare Absage, nach denen Kommunen von einem Ausbau des gemeinsamen Unterrichts dann Abstand nehmen könnten, wenn sie erfolgreich den Nachweis erbringen, nicht über die ausreichenden Finanzmittel zu verfügen. Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände waren sich einig, dass diese Überlegungen mit einem landesweit einheitlichen gesetzlichen Individualanspruch auf gemeinsamen Unterricht nicht zu vereinbaren seien.

Offenbar versuche die Landesregierung nun in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu wecken, die Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens lägen an einer Verweigerungshaltung der Kommunen. Dies entbehre jeglicher Grundlage, da nicht die Kommunen in der Nachweisverpflichtung der finanziellen Folgen stünden, sondern stattdessen die Landesregierung diese zu ermitteln und ihren Gesetzentwurf mit einem Vorschlag für die Regelung der finanziellen Folgen für die Kommunen zu versehen habe. Diese Vorgaben werden aber weiterhin missachtet.

Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt erklärt, dass sie sich für eine qualitätsgesicherte schulische Inklusion einsetzen. Sie betonen aber, dass dies eine neue Aufgabe sei und eine Kostenfolgeabschätzung durch das Land nicht mit dem Hinweis verweigert werden könne, eigentlich bleibe alles wie bisher und es werde nur nahtlos an die schulpolitischen Entwicklungen der vergangenen 15 Jahre angeknüpft.

„Auch die Landesregierung wird nicht auf Dauer bestreiten können, dass die schulische Inklusion nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention eine wesentliche Aufgabe ist, die nur durch klare und verlässliche gesetzliche Regelungen ausgestaltet werden kann. Die bisherigen Unzulänglichkeiten und Widersprüche bei der Erstellung des Gesetzentwurfs und im gesamten Beteiligungsverfahren werden im parlamentarischen Verfahren im Detail aufzuklären sein. Die kommunalen Spitzenverbände werden hierbei ihre aktive Rolle im Hinblick auf eine verfassungskonforme Weiterentwicklung des Schulgesetzes im Interesse einer erfolgreichen inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weiterhin wahrnehmen“, so die Präsidenten Bude, Hendele und Schäfer.

Az.: IV Mitt. StGB NRW März 2013

### 138 **Pressemitteilung: Kommunale GEZ-Gebühr fair berechnen**

Neue Bemessungskriterien für den Rundfunkbeitrag der Kommunen fordert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. „Die im Januar eingeführte Regelung führt zu einer massiven Kostensteigerung und zu unnötigem bürokratischem Aufwand“, monierte der Hauptge-

schäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Mit dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist die Rundfunkgebühr umgestellt worden von einer Bezahlung pro Gerät auf eine Bezahlung pro Haushalt oder Betriebsstätte. Dabei wird nun auch die Anzahl der Beschäftigten berücksichtigt. Bei vielen Kommunen kann dies dazu führen, dass nun ein Vielfaches der bisherigen Rundfunkgebühr zu zahlen wäre. In der Stadt Rheinbach (27.500 Einwohner/innen) stiege diese beispielsweise von gut 1.000 auf bis zu 7.000 Euro, in der Stadt Bergisch Gladbach (106.000 Einwohner/innen) von etwa 2.000 auf gut 20.000 Euro jährlich.

„Es kann nicht sein, dass gerade Kommunen mit vielen Ortsteilen und dezentralen Verwaltungseinheiten durch eine höhere Rundfunkgebühr stärker belastet werden“, machte Schneider deutlich. Zudem müssten Änderungen der kommunalen Verwaltungsstruktur ständig wieder der GEZ gemeldet werden, damit diese bei der Berechnung der Gebühr die korrekte Anzahl der Betriebsstätten zugrunde lege. Dieser Aufwand spreche allen Bemühungen um Bürokratieabbau Hohn.

Da der jetzige Zustand den Städten und Gemeinden und deren Bürgern sowie Bürgerinnen nicht zuzumuten sei, müsse das Thema in der Rundfunkkommission und auf der Ministerpräsidentenkonferenz neu diskutiert werden, forderte Schneider abschließend.

Az.: IV Mitt. StGB NRW März 2013

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 139 **Open Data-Portale Bund und Stadt Moers**

Am 19.02.2013 hat der Bund sein Datenportal für Deutschland GovData unter der Internetadresse [www.daten-deutschland.de](http://www.daten-deutschland.de) freigeschaltet. Das Portal bietet einen zentralen Zugang zu Verwaltungsdaten aus Bund, Ländern und Kommunen. Ziel ist es, diese Daten an einer Stelle auffindbar und so einfacher nutzbar zu machen. Im Sinne von Open Data sollen die Verwendung offener Lizenzen gefördert und das Angebot maschinenlesbarer Rohdaten ausgeweitet werden.

GovData enthält nicht nur offene Daten, sondern auch solche, die nur eingeschränkt nutzbar sind. An prominenter Stelle verweist eine Liste auf Fachportale der Länder, der Kommunen und anderer Institutionen, deren Daten teilweise oder vollständig über GovData verfügbar sind. In den kommenden Monaten wird sich die Anzahl der Daten Bereitstellenden voraussichtlich erhöhen.

Betreut wird die Entwicklung des Portals durch das Bundesinnenministerium. Die Realisierung des Konzepts und das Hosting des Portals übernimmt die Forschungseinrichtung Fraunhofer FOKUS. Derzeit steht eine Public-Beta-Version des Portals zur Verfügung, die schrittweise ausgebaut und optimiert wird. Dabei fließen die Anforde-

rungen aller Daten Bereitstellenden wie auch die Anregungen der Nutzer/innen ein. Bund und Länder werden voraussichtlich 2014 über die Fortführung des Portals entscheiden und die Umschaltung in den Regelbetrieb vorbereiten.

Gleichzeitig hat die Stadt Moers als eine der ersten Kommunen in Deutschland einen Open Data-Bereich in ihrem Internet-Angebot eröffnet ([www.offenedaten.moers.de](http://www.offenedaten.moers.de)). Dort werden Datensätze zur freien Nutzung in offenen, maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt. Das Angebot richtet sich zunächst an Programmierer/innen, die Software zur Darstellung und Verknüpfung dieser Daten entwickeln. Daher werden die Informationen teilweise in Dateiformaten ausgegeben, die mit üblichen PC-Programmen nicht zu lesen sind. Abgedeckt werden die Bereiche Bevölkerung, Finanzen, Freizeit und Tourismus, Geodaten, Internet, Jugend und Soziales, Kultur und Bildung sowie Verwaltung.

Az.: I/3 085-41

Mitt. StGB NRW März 2013

## 140

## Partizipationspreis 2013

Die Jinit[AG für digitale Kommunikation und der „Behörden Spiegel“ schreiben 2013 zum zweiten Mal den Preis für Online-Partizipation aus. Teilnehmen können Partizipationsprojekte aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, hinter denen die Verwaltung als Hauptakteur steht und die mindestens teilweise online durchgeführt wurden oder werden.

Direkte Beteiligung der Bürger/innen wird immer wichtiger für das Handeln der öffentlichen Verwaltung. Legitimität und Qualität politischer Entscheidungen und Verwaltungsdienstleistungen können durch die Einbeziehung der Bürger/innen deutlich erhöht werden. Mit dem Preis für Online-Partizipation wird der stetig wachsenden Bedeutung von Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Prozessen Rechnung getragen. Ziel ist es, Beteiligung als Instrument und Prinzip in Verwaltung und Politik nachhaltig zu fördern.

Bewerbungsschluss für die Teilnahme am Preis für Online-Partizipation ist der 28.03.2013. Nähere Informationen finden sich im Internet unter [www.partizipationspreis.de](http://www.partizipationspreis.de). Verliehen wird der Preis für Online-Partizipation im Rahmen des Verwaltungskongresses „Effizienter Staat“ im Mai 2013 in Berlin.

Az.: I/3 085-41

Mitt. StGB NRW März 2013

## 141 Staatliche Fan-Seiten in sozialen Netzwerken

Der rheinland-pfälzische Landesdatenschutzbeauftragte vertritt die Auffassung, dass der Staat, seine Organe und seine Amtsträger/innen soziale Netzwerke wie Facebook nicht in gleicher Weise nutzen könnten wie die Bürgerinnen und Bürger. Diese seien in ihrer Handlungsweise frei.

Ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht erlaube es ihnen, Facebook zu nutzen oder davon Abstand zu nehmen.

Der Staat habe kein entsprechendes Grundrecht. Er sei an vielmehr die Grundrechte gebunden und habe die Gesetze zu beachten. Dies gelte vor allem, wenn staatliche Institutionen Facebook nutzen wollten. Ein entsprechender Kompromiss, den die rheinland-pfälzische Staatskanzlei für ihre Fan-Seite ausgearbeitet habe, sei daher nicht ausreichend. Dieser sieht folgende Maßnahmen vor:

- Information der Nutzer/innen
- Verringerung von Nutzungsdaten
- Hinweise für die Nutzer/innen auf Möglichkeiten des Selbst Datenschutzes
- Förderung datenschutzfreundlicher Plattformen im Internet

Aus Sicht des rheinland-pfälzischen Datenschutzbeauftragten müssten zunächst die Gerichte „in einer unübersichtlichen Rechtslage für die nötige Klarheit“ sorgen, bevor staatliche Institutionen Fan-Seiten beispielsweise in Facebook unterhalten dürften.

Az.: I/3 086-12

Mitt. StGB NRW März 2013

## 142

## Plattform zur Analyse internetbezogener Daten

Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen hat eine Analyseplattform für internetbezogene Daten entwickelt. Dazu gehören unter anderem die Geschwindigkeit der Internetzugänge in verschiedenen Regionen, die Verbreitung von Browsern sowie das Gefahrenpotenzial von Schadcodes auf Websites. Profitieren sollen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Medien.

Das so genannte Internet-Kennzahlen-System vergleicht Daten zu Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit, Bedrohung und Nutzung im Online-Bereich. So geben zum Beispiel die Informationen zur Geschwindigkeit des Internetzugangs in verschiedenen Regionen Hinweise, wo Optimierungsbedarf besteht und wo gute Infrastruktur-Bedingungen für Unternehmen herrschen. Des Weiteren sammelt die Hochschule Daten zur Verbreitung unterschiedlicher Endgeräte und Software-Anwendungen. Tritt zum Beispiel eine Sicherheitslücke beim Internet-Explorer auf, kann festgestellt werden, wie viele Nutzer/innen es für diesen Browser gibt und welche Konsequenzen daraus gezogen werden sollten.

Mit der Plattform will die Hochschule einen Beitrag zur „Sicherung der kritischen Struktur Internet“ leisten. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Internet-Kennzahlen-Systems unter <https://iks.internet-sicherheit.de/home.html>.

Az.: I/3 086-00

Mitt. StGB NRW März 2013

143

### Krankenhausrahmenplan für Nordrhein-Westfalen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW hat die Landesregierung neue Rahmenvorgaben für rd. 400 Krankenhäuser in NRW beschlossen. Der von der Gesundheitsministerin Steffens vorgelegte „Krankenhausrahmenplan 2015“ sei dem Landtag zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeleitet worden.

Bei der stationären Behandlung von Menschen in NRW müssten die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten stärker berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen die Behandlungsmöglichkeiten verbessert und an neue Erkenntnisse angepasst werden. Die demographische Entwicklung verlange außerdem bei der regionalen Krankenhausplanung ein verstärktes Zusammenwirken mit ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Angeboten.

Festlegungen zu Strukturen einzelner Krankenhäuser in den Regionen enthalte der Krankenhausrahmenplan 2015 nicht. Diese Konkretisierungen seien regionalen Planungskonzepten in den 16 Versorgungsgebieten vorbehalten, die von den jeweiligen Bezirksregierungen bewertet würden. Konkrete Vorschläge dazu würden insbesondere die Krankenträger selbst oder die Landesverbände der Krankenkassen machen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände aus NRW hat am 15.02.2013 zum Entwurf des Krankenhausplans NRW 2015 anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags am 7. März 2013 eine Stellungnahme abgegeben. Darin ist die Arbeitsgemeinschaft insbesondere auf die mit der Planung erforderlichen Kapazitäten eingegangen. Zu diesen Kapazitäten sei von Seiten der KGNW ein Gutachten des Deutschen Krankenhausinstituts vorgelegt worden. Per Saldo werde hierin eine Bettenabbaunotwendigkeit bestätigt. Allerdings werde im vorliegenden Plan diesem wissenschaftlichen Ansatz nicht gefolgt und in den Vorgaben des Krankenhausrahmenplans ein noch weitergehender Bettenabbau vorgesehen. Hier müsse dringend darauf geachtet werden, dass man mit dem im Krankenhausplan 2015 vorgesehenen Bettenabbau nicht über das Ziel hinausschieße.

Az.: III/2 565

Mitt. StGB NRW März 2013

144

### Gesetz zum Betreuungsgeld

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat Bundespräsident Gauck am 15.02.2013 das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes ausgefertigt und den Verkündungsauftrag erteilt. Im Rahmen der dem Bundespräsidenten obliegenden Ausfertigung habe er eingehend geprüft, ob das Gesetz mit dem Grundgesetz im Einklang stehe. Im Ergebnis seien die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht so durchgreifend gewesen, dass sie

einer Ausfertigung im Wege gestanden hätten. Das Gesetz soll nach Mitteilung des DStGB zum 1. August 2013 in Kraft treten.

Das Bundesland Hamburg und die Opposition im Bundestag hätten Verfassungsklagen gegen das Gesetz erhoben. Somit müsse nun das Bundesverfassungsgericht über die Gültigkeit des Gesetzes entscheiden. Ohne eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bleibe es damit bei der Wirksamkeit der neuen Regelung.

Az.: III/2 820-3

Mitt. StGB NRW März 2013

145

### 100 Familienzentren in sozial benachteiligten Stadtteilen

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat 100 neue Familienzentren vorrangig in sozial benachteiligten Stadtteilen für das Kindergartenjahr 2013/2014 angekündigt. Nach Mitteilung des Ministeriums sollen die Familienzentren dort ausgebaut werden, wo ein besonderer Unterstützungsbedarf für Kinder und Familien besteht.

Im Kindergartenjahr 2012/2013 habe die Landesregierung den Jugendämtern 150 neue Familienzentren mit dieser Zielsetzung zugewiesen. Insgesamt würde es dann landesweit 2.155 Familienzentren geben. Zusammen mit dem VerbundFamilienzentren, die aus mehreren Kitas bestehen, würden zukünftig voraussichtlich über 3.000 Kindertageseinrichtungen als Familienzentren arbeiten.

Nach Mitteilung des Ministeriums erhalten Familienzentren in sozial benachteiligten Stadtteilen vom Land eine Förderung von 14.000 Euro jährlich. Alle anderen Familienzentren würden mit 13.000 Euro p.a. gefördert.

Eine Liste der ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 zusätzlich angekündigten 100 Familienzentren kann der Homepage des Jugendministeriums NRW unter [www.mfkjks.nrw.de](http://www.mfkjks.nrw.de) entnommen werden.

Az.: III/2 715

Mitt. StGB NRW März 2013

146

### Forschungsprojekt für von Wohnungsnot bedrohte Haushalte

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) ist mit der Bitte an uns herangetreten, ein Forschungsprojekt zu Umfang und Struktur präventiver Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. In der Vergangenheit ist bei angespannten Wohnungsmärkten für einkommensschwache Haushalte das Risiko entstanden, aus der Normalwohnraumversorgung herauszufallen. Während die Zahl der Obdachlosen durch vielfältige Aktivitäten der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW verringert werden konnte, liegen über die Zahl und die Lebenslage der von Wohnungsverlusten bedrohten Haushalte nur aus wenigen Kommunen Angaben vor.

In dem Projekt geht es um Zuständigkeiten, Organisationen, Art und Umfang der präventiven Hilfen sowie um die Zahl und Zusammensetzung der auf diese Hilfen angewiesenen Haushalte. Ziel des Projektes ist es, Grundlagen für die Weiterentwicklung von Präventionsstrategien für Politik, Verwaltung und Praxis zu erarbeiten. Die Laufzeit des Projektes beträgt 18 Monate und soll im Frühsommer 2014 mit einer fachöffentlichen Präsentation der Ergebnisse abschließen. Das Projekt soll von einem Beirat begleitet werden, in dem die kommunalen Spitzenverbände, die Landschaftsverbände, die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit sowie die Fachverbände aus dem Helfefeld vertreten sein werden. Durchgeführt werden soll das Projekt von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS) aus Bremen.

Der Aufwand bei den in die Untersuchungen einzubeziehenden Stellen soll möglichst gering gehalten werden. Die Abfrage soll mittels Interviews und Erhebungen erfolgen. Im Sinne eines guten Gelingens und repräsentativer Ergebnisse möchten wir Sie bitten, das Forschungsprojekt positiv zu begleiten.

Az.: III/2 880

Mitt. StGB NRW März 2013

## **147 Tarifrunde der Krankenhausärzte**

Am 10. Januar haben die Tarifverhandlungen für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern begonnen. Der Marburger Bund fordert eine lineare Erhöhung von 6 % sowie eine Reduzierung der Arbeitszeit und Modifikationen beim Bereitschaftsdienst. Die Forderungen haben insgesamt ein Volumen von rund 13 % und würden die Krankenhäuser mit über 500 Millionen Euro jährlich belasten.

Die kommunalen Krankenhäuser haben das Forderungspaket als unfinanzierbar zurückgewiesen. Der für das Jahr 2013 festgesetzte Orientierungswert für die Kostensteigerungen der Krankenhäuser beträgt lediglich 2 %. Nach aktuellen Zahlen des Deutschen Krankenhausinstituts schrieb 2011 jede dritte Klinik rote Zahlen. Vor dem Hintergrund, dass die durchschnittliche Arbeitszeit pro Arzt in den vergangenen Jahren gesunken ist, stößt auch die Forderung nach einer weiteren Verkürzung von Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst bei den Arbeitgebern auf Unverständnis. Die Tarifverhandlungen werden am 21./22. Januar 2013 sowie am 5./6. Februar 2013 fortgesetzt. Im Einzelnen fordert der Marburger Bund:

- lineare Entgelterhöhung um 6 Prozent,
- Änderung der Regelungen und Voraussetzung zur Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit,
- Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitsgrenze (ohne Nennung einer konkreten Stundenzahl),
- Erhöhung des Tabellenentgelts um 400 Euro für Ärzte, die ihre Zustimmung zu Opt-Out erklären,
- Abschluss eines eigenen Tarifvertrages analog zum TV-Ärzte/VKA für Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Der Vertrag soll eine Laufzeit von 12 Monaten haben. Die Arbeitgeber rechnen mit einer schwierigen Tarifrunde für die rund 51.000 Ärzte an kommunalen Krankenhäusern. Der Verhandlungsführer der VKA, Joachim Finklenburg, machte deutlich, dass die finanziellen Möglichkeiten der Kliniken und die Wunschvorstellungen des Marburger Bundes sehr weit auseinander lägen.

Mit Blick auf die Forderung nach einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit und der Bereitschaftsdienste erklärte die VKA, dass Arbeitszeit und Bereitschaftsdienste bereits im Tarifvertrag, durch das deutsche Arbeitszeitgesetz und mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie ausreichend und umfassend geregelt seien. Dies verhindere überlange Schichten und eine Überbelastung im Bereitschaftsdienst. Außerdem wurden in der letzten Tarifrunde die Regelungen zum Bereitschaftsdienst weitgehend bis Ende 2015 festgeschrieben, um den Krankenhäusern Planungssicherheit zu ermöglichen.

Der Marburger Bund hat erneut seine Forderungen zu den Ärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst der Kommunen in die Tarifrunde der Krankenhausärzte eingebracht. Die VKA hat deutlich gemacht, dass diese Forderung kein Verhandlungsgegenstand dieser Tarifrunde sein könne. Die VKA ist aber bereit, die vom Marburger Bund abgebrochenen Verhandlungen für die Ärzte im Gesundheitsdienst wieder aufzunehmen. Dies müsse aber in eigenständigen Verhandlungen und nicht vermischt mit der Tarifrunde für die Krankenhäuser geschehen. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 18.01.2013)

Az.: III/2 563

Mitt. StGB NRW März 2013

## **148 Gründe für den Hartz IV-Bezug**

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hat in einem Kurzbericht Gründe für den Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) analysiert. Die wesentlichen Ergebnisse des IAB-Kurzberichtes (25/2012, Wege in die Grundsicherung) lauten:

- Für die Mehrheit der befragten Arbeitslosengeld-II-Bedarfsgemeinschaften war Arbeitslosigkeit mittelbar oder unmittelbar ein Grund, Leistungen zu beantragen.
- Vor dem Zugang in die Grundsicherung waren rund ein Drittel der befragten Personen arbeitslos, etwa ein Drittel erwerbstätig und fast zwei Fünftel gingen anderen Aktivitäten wie Kindererziehung oder einer Ausbildung nach.
- Meistens ist der Zugang nicht das Resultat von Langzeitarbeitslosigkeit. Nur eine Minderheit gab das Auslaufen von Arbeitslosengeld I als Grund an.
- Leistungsbezieher, bei denen Arbeitslosigkeit keine Rolle spielte, nannten vor allem Geburten und Trennungen als Zugangsgründe.
- Ein hoher Anteil (fast 22 %) gab an, vor dem Grundsicherungsbezug Vermögen aufgebraucht zu haben.
- Die Betroffenen sind oft schlecht gerüstet für den Arbeitsmarkt: Sie haben häufig keinen Schul- oder

Berufsabschluss und einen schlechteren Gesundheitszustand als der Rest der Bevölkerung.

- Da ein Ausstieg aus dem SGB II in existenzsichernde Beschäftigung schwierig ist, müsste man mehr auf Prävention setzen. So sollte z. B. ein besseres Zusammenspiel vorhandener Instrumente wie Kinderzuschlag, Wohngeld und institutionelle Angebote verhindern, dass Haushalte aufgrund der Geburt von Kindern in die Grundsicherung kommen.

(Quelle: DStGB-Aktuell vom 18.01.2013)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW März 2013

## **149                    Pressemitteilung: Übergangslösungen beim U3-Ausbau notwendig**

Nicht allen Städten und Gemeinden in NRW wird es gelingen, bis zum 01.08.2013 ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige bereitzustellen. An diesem Tag tritt der Rechtsanspruch auf Betreuung für Kleinkinder in Kraft. „Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass Bund und Land NRW übergangsweise flexible Lösungen möglich machen“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf.

Die NRW-Kommunen unternehmen aktuell erhebliche Anstrengungen, um zum 01.08.2013 möglichst vielen Kindern unter drei Jahren einen U3-Platz anbieten zu können. „Dem Engagement der Kommunen und der Träger von Tageseinrichtungen ist es zu verdanken, dass die Anzahl der U3-Plätze in NRW deutlich erhöht werden konnte“, legte Schneider dar. Positiv sei, dass die kommunalen Jugendämter inzwischen die Mittel des Landes NRW für den Belastungsausgleich erhalten hätten. Damit erfülle das Land NRW im Wesentlichen seine Verpflichtungen aus dem Konnexitätsausführungsgesetz. In den kommenden Monaten würden die Kommunen weiterhin alles unternehmen, um den U3-Ausbau voranzutreiben.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits im September 2012 einen Aktionsplan für den U3-Ausbau verabschiedet, der Forderungen an den Bund wie auch an das Land enthält. „Jedoch haben beide staatlichen Ebenen von diesen Vorschlägen, die auch dazu dienen, mögliche Schadensersatzforderungen zu verhindern, kaum etwas umgesetzt“, monierte Schneider. So seien zusätzliche Mittel für den U3-Ausbau erforderlich. Diese müsse der Bund auf der Grundlage eines neuen Krippengipfels unter Beteiligung der Länder und der kommunalen Seite zur Verfügung stellen. Das Land sollte zudem die Möglichkeit schaffen, in der Übergangsphase die Gruppengröße - soweit pädagogisch vertretbar - an den Bedarf anzupassen.

Städte und Gemeinden wären nicht in der Lage, bei einem Antrag auf Betreuung von heute auf morgen einen Platz zur Verfügung zu stellen, warnte Schneider. Hierfür sei vielmehr eine ausreichende Bearbeitungsfrist erforderlich, die landesgesetzlich geregelt werden sollte. Eine solche Fristenregelung würde für die Eltern wie auch für die Jugendämter Klarheit schaffen.

„Sollten auf die Kommunen Schadensersatzforderungen zukommen, sehen wir Bund und Land in der Pflicht, sich an diesen Kosten zu beteiligen“, machte Schneider deutlich. Denn beide staatliche Ebenen seien Urheber des Rechtsanspruchs auf einen U3-Platz zum 01.08.2013. Daher sei zumindest eine politische Pflicht zur Mithaftung gegeben, wenn der Anspruch auf Betreuung vor Ort nicht befriedigt werden könne.

Az.: III

Mitt. StGB NRW März 2013

---

## **Wirtschaft und Verkehr**

---

### **150                    Richtlinien zum ländlichen Wegebau**

Ländliche Wege bzw. „Wirtschaftswege“ dienen nicht nur landwirtschaftlichen sondern auch touristischen Zwecken oder haben allgemeine Verbindungsfunktion. Derzeit wird die Neufassung der Richtlinien für ländlichen Wegebau diskutiert. Mit einer Informations- und Diskussionsveranstaltung, die der DStGB unterstützt, soll Kenntnis über die neuen Anforderungen verbreitet und die Wegebauträger auf die kommunalen Herausforderungen vorbereitet werden.

Vorschläge für eine Neugestaltung der Richtlinien ländlicher Wegebau, mit der die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) beauftragt ist, sollen bei einer Wegebautagung des Deutschen Bauerverbandes, der DWA und der Arge Landentwicklung zusammen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag vorgestellt werden.

Die Veranstaltung „Wege der Zukunft Perspektiven des ländlichen Wegebaus“ am 18. April 2013 im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Berlin ist als Informations- und Diskussionsveranstaltung konzipiert, um ein möglichst breites Spektrum an Interessen in die Vorbereitung der Neufassung der RLW einzubeziehen.

Ein Vertreter der Geschäftsstelle des StGB NRW wird dort über Refinanzierungsmöglichkeiten u.a. durch Wegeunterhaltungsverbände berichten. Des Weiteren werden die praktischen Erfahrungen der Stadt Espelkamp mit einem Konzept des ländlichen Wegebaus vorgestellt. Das detaillierte Programm der Wegebautagung 2013 ist von der Homepage des DStGB unter der Rubrik „Kommunalreport“ herunterzuladen.

Az.: III/1 642-50

Mitt. StGB NRW März 2013

### **151                    Hinweise zum Fahrradparken**

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat „Hinweise zum Fahrradparken“ herausgegeben.

Die Empfehlungen behandeln die Erstellung von Fahrradparkkonzepten, gehen in allgemeinen Entwurfshinweisen auf Anforderungen und Ausführungsformen von Fahrradhaltern und Fahrradparksystemen ein, enthalten

Informationen zu besonderen Betriebsformen, ebenso wie Aussagen zu Kosten und Finanzierung sowie rechtliche Aspekte, z. B. hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Einordnung von Abstellplätzen. Des Weiteren werden auch Aussagen zum ordnungsrechtlichen Umgang mit abgestellten Fahrrädern im öffentlichen Straßenraum getroffen.

Die „Hinweise zum Fahrradparken“, Ausgabe 2012, mit der ISBN 978-3-86446-027-2 sind erhältlich beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, Tel: 02236/384630, Fax: 022236/384640.

Bestellungen sind auch über das Internet unter der Adresse [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) möglich.

Az.: III/1 642-39 Mitt. StGB NRW März 2013

## 152 **Veranstaltungen der FGSV**

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen weist auf drei aktuelle Veranstaltungen hin:

- Kolloquium Kommunale Straßen am 15./16. April 2013 in Erfurt
- Einführungskolloquium RStO 12 am 25. April 2013 in Köln
- Asphaltstraßentagung 2013 am 14./15. Mai 2013 in Düsseldorf

Die kompletten Tagungsprogramme und Anmeldeunterlagen finden sich auf der Homepage der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de).

Az.: III/1 640-21 Mitt. StGB NRW März 2013

## 153 **Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW am 12. Juni 2013 in Essen**

Der diesjährige Jahreskongress der Kommunalen Wirtschaftsförderer in NRW findet am 12. Juni 2013 bei der RWE Deutschland AG in Essen statt.

Mit dem aktuellen Schwerpunktthema „Zukunft des Wirtschaftsstandortes NRW und seiner Regionen“ soll angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung von Landesregierung, Unternehmen und Wissenschaft beraten werden, wie eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes zukünftig gelingen kann. Das genaue Programm sowie die Informationen zur Anmeldung des Kongresses der kommunalen Wirtschaftsförderer werden in Kürze veröffentlicht. Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, Garrelt Duin, hat für den Kongress bereits zugesagt. Der Kongress wird von 09:30 Uhr bis 14:30 Uhr stattfinden. Im Anschluss daran findet bis gegen 17:00 Uhr die Veranstaltung „Wirtschaftsförderung live“ in Essen statt.

Az.: III/1 450-65 Mitt. StGB NRW März 2013

## 154 **Pressemitteilung: Kommunale Straßen vor dem Verfall retten**

Schlaglöcher und Brückensperrungen zeigen täglich: Ohne kurzfristige und weitreichende Unterstützung von Bund und Land steht die kommunale Verkehrsinfrastruktur vor dem Zusammenbruch. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Jeder Verkehr beginnt und endet auf Straßen der Städte und Gemeinden“.

Zum Jahresbeginn 2013 hat die so genannte Daehre-Kommission die drastische Unterfinanzierung des kommunalen Straßennetzes offengelegt. Danach fehlen bundesweit jährlich rund 2,15 Milliarden Euro, um Straßen und Brücken zu sanieren und langfristig in gutem Zustand zu erhalten. Diese Analyse wird auch durch eine Umfrage des StGB NRW über die Brücken seiner 359 Mitgliedskommunen bestätigt. Danach ist rund ein Drittel der rund 15.000 Brücken schadhaft, was einen Reparaturbedarf von annähernd 500 Millionen Euro jährlich auslöst.

Daher müssten einerseits die bestehenden Bundeszahlungen für die kommunale Verkehrsinfrastruktur über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden. „Letztlich brauchen wir aber deutlich höhere Beträge“, erklärte Schneider. Ebenso sei die jährliche Neufestlegung der Summe nicht mehr zeitgemäß: „Erforderlich ist eine über mehrere Jahre verlässliche Finanzierung, denn unsere Städte und Gemeinden benötigen mittelfristig Planungssicherheit“, so Schneider.

Insgesamt sei ein grundlegendes Umsteuern in der Straßenfinanzierung erforderlich. Hierfür - so Schneider - habe die Daehre-Kommission Finanzierungsvorschläge wie die derzeit diskutierte Fondslösung eingebracht, die weiter verfolgt werden sollten. Ein solcher Fonds sollte in ausgegogenem Verhältnis aus Steuermitteln und nutzungsbezogenen Entgelten gespeist werden. Aus kommunaler Sicht sei entscheidend, dass die Fondslösung eine verlässliche und ausreichende Finanzierung eröffne, die sich am festgestellten Bedarf orientiert. Zudem sei eine Ausdehnung der Lkw-Maut auf alle Straßen geboten. Damit würde dem Schadenspotenzial von Lkw auf kommunalen Straßen Rechnung getragen und der Diskussion um Mautausweichverkehr die Grundlage entzogen.

Az.: III Mitt. StGB NRW März 2013

## 155 **3. Konferenz zur Elektromobilität in Kommunen**

Am 19. März findet in Köln auf Einladung der Stadtwerke der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Energieagentur.NRW sowie des TÜVs Rheinland die dritte Konferenz „Elektromobilität in Kommunen“ statt. Partner sind wie bereits 2012 der Deutsche Städtetag, der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag NRW, das Deutsche Institut für Urbanistik sowie der Verband der kommunalen Unternehmen (VKU).

Der Durchbruch für den urbanen Einsatz der Elektromobilität kann nur gemeinsam mit Städten und Gemeinden

gelingen. Die Konferenz wird daher eine wichtige Dialog-Plattform sein, um bisherige Anstrengungen und Erfolge in Kommunen kritisch zu reflektieren sowie Chancen, Herausforderungen und für die Zukunft wichtige Fragestellungen zu erörtern. Zudem werden die Stärken der Städte und Gemeinden definiert und die notwendige Rolle von Bund und Land NRW in diesem Prozess aufgezeigt.

In den auf dem Kongress gehaltenen Fachbeiträgen und Präsentationen geht es um die für das Thema Elektromobilität wichtigen Kernthemen Ökologie, Stadtentwicklung, Mobilitätskonzepte, Wirtschaftsförderung sowie Energie. Die jährlich stattfindende Kommunalkonferenz ermöglicht einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Kommunalpolitik und -verwaltung. Namhafte Referenten präsentieren den aktuellen Wissensstand.

Begleitet wird die Konferenz durch einem praktischen Einblick in Fahrzeug-, Ladesäulen- und Projektpräsentationen, die die Leistungsfähigkeit der Elektromobilität dokumentieren. Im Rahmen des Kongresses wird ein zurzeit entstehendes Netzwerk zur Technischen Infrastruktur und Mobilität (TIM) vorgestellt, das Entscheider und Experten in Unternehmen, Ministerien und Kommunen auch zwischen den jährlichen Konferenzen zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch einlädt. Weitere Informationen im Internet:

[http://www.tuv.com/de/deutschland/ueber\\_uns/messen\\_events/eventdetails\\_120908.html](http://www.tuv.com/de/deutschland/ueber_uns/messen_events/eventdetails_120908.html)  
<http://www.energieregion.nrw.de/kraftstoffe/elektromobilitaet-in-kommunen-20873.asp>

Das vollständige Programm sowie das Anmeldeformular sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter der Rubrik „fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/verkehr“ herunterzuladen.

Az.: III/1 154-50

Mitt. StGB NRW März 2013

## 156

### Rees und Rhede Gewinner im ADFC-Fahrradklima-Test

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zeichneten jetzt in Berlin die Gewinnerstädte der Fahrradklima-Tests aus. Auch beim fünften ADFC-Fahrradklima-Test steht Münster bei den Städten über 200.000 Einwohnern ganz oben auf dem Treppchen. Münster ist aber nicht mehr ein derart klarer Sieger wie noch 2005. Andere Städte holen auf: Freiburg, im letzten Fahrradklima-Test nicht in der Wertung, steigt bei den Städten über 200.000 Einwohner direkt auf Platz zwei ein.

Bei den Städten in der Kategorie 100.000 bis 200.000 Einwohner konnte Erlangen seinen Titel verteidigen, gefolgt von Oldenburg und Hamm. Rees und Rhede auf den Plätzen zwei und drei gehören bei den Städten bis 100.000 Einwohnern zu den Newcomern. Sieger dieser Kategorie ist Bocholt.

Die Durchschnittsbewertung verschlechterte sich allerdings im Vergleich zum letzten Fahrradklima-Test 2005: Die Radfahrer bewerteten ihre Kommunen insgesamt schlechter als vor sieben Jahren. Dass sich die Situation für Radfahrer tatsächlich verschlechtert hat, ist allerdings kaum anzunehmen. Der ADFC nimmt an, dass sich in den letzten Jahren ein stärkeres Bewusstsein für die Probleme von Radfahrern gebildet hat. Zu enge Radwege oder mangelnde Abstellmöglichkeiten sorgten für schlechtere Bewertungen. Das Fahrrad stehe zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit. Schlechte Bedingungen für den Radverkehr würden nicht mehr als normal und unveränderlich hingenommen.

Auffällig ist, dass die Städte weit vorne in der Rangliste landen oder sich stark verbessern, die die Förderung des Radverkehrs explizit in den Fokus kommunaler Verkehrspolitik gestellt haben. So haben sich neben Karlsruhe auch München und Frankfurt am Main deutlich zum Positiven entwickelt. Beide Städte engagieren sich, um Menschen aufs Rad zu bringen: München mit seiner „Radlhauptstadt“-Kampagne, Frankfurt setzt mit seinem Radfahrbüro Standards der Radverkehrsförderung.

Der Fahrradklima-Test fand 2012 zum fünften Mal statt und wurde unterstützt vom BMVBS sowie der Fahrrad-Fachhandelsgruppe ZEG. Rund 80.000 Radfahrer machten mit beim letzten Fahrradklima-Test 2005 waren es 26.000. Mit ihren Antworten auf 27 Fragen in fünf Kategorien konnten die Teilnehmer beschreiben, wie willkommen sie sich auf den Straßen ihrer Städte fühlen. 332 Städte haben die für die Wertung notwendige Mindestanzahl an eingeschickten Fragebögen erreicht, darunter alle 80 deutschen Städte mit über 100.000 Einwohnern. Die vollständigen Ergebnisse des ADFC-Fahrradklima-Tests sind auf [www.adfc.de/fahrradklima-test](http://www.adfc.de/fahrradklima-test) nachzulesen.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW März 2013

## 157

### Winterdienstübertragung auf Geh- und Fußwegen

Mit Urteil vom 3. Dezember 2012, Az. 9 A 282/10, hat das Oberverwaltungsgericht NRW die satzungsrechtliche Winterdienstübertragung hinsichtlich eines Fußwegs, der eine innerörtliche Straße mit einem geschotterten sog. Rundwanderweg verbindet, wegen Unzumutbarkeit im konkreten Fall für unzulässig befunden. Der Fußweg ist etwa 50 m lang und in einer Breite von 1,50 m gepflastert.

Die Gemeinde hatte in ihrer Satzungsformulierung pauschal den Winterdienst für alle Gehwege übertragen. Das OVG hält die Auferlegung des Winterdienstes für diesen Weg unter Berücksichtigung der konkreten satzungsrechtlichen Anforderungen für unverhältnismäßig. Den Anliegern werde eine Räumspflicht auch zu Tageszeiten auferlegt, zu denen nicht ernstlich mit einer Benutzung des Wegs zu rechnen sei, weil dieser als reiner Spazierweg keine normale, d.h. sonstigen Wegen vergleichbare, Verkehrsfunktion habe und wegen des Fehlens einer Beleuchtung und des Vorhandenseins zahlreicher Stufen jedem vernünftigen Fußgänger klar sein müsse, dass dieser Weg

für eine Benutzung bei Dunkelheit und winterlichen Verhältnissen nicht geeignet sei:

„Die im Ermessen der Beklagten stehende Entscheidung, von der Möglichkeit, die Reinigung von Gehwegen zu übertragen, Gebrauch zu machen, hat - wie jedes staatliche Handeln - den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips Rechnung zu tragen. Der Gedanke der Zumutbarkeit stellt gleichsam eine Art ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dar. Die Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten erfordert daher eine sorgfältige Prüfung der Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Eine solche Prüfung ist auch deswegen erforderlich, weil sich die Differenzierung zwischen bestimmten Gebieten und Straßen auch an Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen muss.

Eine Unzumutbarkeit der Lastenübertragung und damit ein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann sich auch dann ergeben, wenn der Umfang der Reinigungspflicht maßgeblich durch Umstände geprägt ist, die mit der normalen Erschließungsfunktion der Straße und einem darauf stattfindenden Verkehr nichts zu tun haben, so dass die Durchführung der Straßenreinigung eine vorwiegend im Allgemeininteresse liegende Aufgabe ist, hinter der die grundstücksbezogenen Interessen der Anlieger zurücktreten.

Bei dieser Sachlage kann kein potentieller Nutzer - soweit mit einer Benutzung durch Spaziergänger während der Dunkelheit überhaupt realistischerweise zu rechnen sein sollte - ernstlich erwarten, dass er diesen unbeleuchteten, wegen der zahlreichen Treppenstufen selbst ohne Schnee oder Eis nur unter Inkaufnahme einer gewissen Eigengefährdung zu benutzenden Treppenweg bereits morgens um 7.00 Uhr bei Dunkelheit geräumt vorfindet. Wenn die Beklagte gleichwohl ein Allgemeininteresse an der Sicherung dieses Treppenwegs während der dunklen Tagesstunden sieht, mag sie ihn durch eigene Kräfte räumen lassen. Den Anliegern erhebliche tatsächliche oder finanzielle Belastungen aufzuerlegen, ohne dass die den satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Erfüllung des Winterdienstes einem erkennbaren legitimen Zweck dient, widerspricht aber dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.“

Damit bestätigt das OVG die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle, wonach die Zumutbarkeitsprüfung der Übertragungsregelung für jeden Gehweg und jede Straße gesondert erfolgen muss. Die Mustersatzung Straßenreinigung 2006 sieht aus diesem Grund vor, dass eine Kommune die Übertragung nicht pauschal vornimmt, sondern mittels einer Matrix im Straßenverzeichnis für jede Straße und jeden Gehweg eine Sonderentscheidung trifft.

Az.: III/1 642-33-4

Mitt. StGB NRW März 2013

## 158 Bericht über Mautausweichverkehr

Die Bundesregierung hat einen Bericht über Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Straßennetz infolge der Lkw-Maut vorgelegt. Der Bericht wurde als Bundestagsdrucksache 17/12028 am 02. Januar 2013 veröffent-

licht. Darin heißt es, dass die Entwicklung des schweren Güterverkehrs in den einzelnen Bundesländern und auf den einzelnen Bundesstraßen nicht einheitlich zu beschreiben ist. Vielmehr gebe es sowohl Zunahmen als auch Abnahmen auf verschiedenen Strecken.

In der Mehrheit der eingerichteten Dauerzählstellen sei jedoch eine Stagnation festzustellen. Insbesondere habe es nach der Erhöhung der Maut am 01. Januar 2009 keine zusätzliche Verkehrsverlagerungen im Sinne eines Mautausweichverkehrs gegeben. Zwar gebe es Ausweichverkehr, allerdings seien hiervon vornehmlich gut ausgebaute Strecken betroffen. Zudem seien diese Strecken auch vor Einführung der Lkw-Maut bereits überdurchschnittlich belastet gewesen.

Insgesamt sei festzustellen, dass für rund 95 Prozent der Fahrten von schweren Lkw die Autobahnnutzung in jedem Falle kostengünstiger ist, selbst wenn die Maut nicht anfallen würde. Der Bericht kann unter der Internet-Adresse <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712028.pdf> heruntergeladen werden.

Az.: III 641-80

Mitt. StGB NRW März 2013

## 159 Atlas über Verkehrsunfälle mit Kindern deutschlandweit

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat einen Kinderunfallatlas vorgelegt, in dem die Verkehrsunfallsituation von Kindern für alle Städte, Gemeinden und Landkreise in Deutschland abgebildet wird. Der vorliegende zweite Kinderunfallatlas enthält die Unfalldaten der Jahre 2006 2010 und schließt damit nahtlos an den ersten Kinderunfallatlas (2001 2005) an. Durch den Atlas wird es möglich, die Verkehrssicherheitssituation von Kindern vor Ort mit der Situation in anderen Kreisen und Gemeinden gleicher Größe zu vergleichen. Daraus ergeben sich Hinweise darüber, wie sich die Unfallsituation vor Ort von der anderer vergleichbarer Orte unterscheidet, ob sie im Trend der bundesdeutschen Gesamtentwicklung liegt oder ob sie besser bzw. schlechter verläuft.

Zu den Ergebnissen zählt, dass die Kinderverkehrsunfälle in Deutschland ein deutliches Nord-Süd-Gefälle aufweisen. Nach Art der Verkehrsteilnahme analysiert ergibt sich, dass Kinder als Fußgänger besonders häufig in Nordrhein-Westfalen und in den großen Städten Deutschlands verunglücken. Als Radfahrer sind Kinder besonders in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gefährdet. Als Mitfahrer im Pkw verunglücken die meisten Kinder in ländlichen Regionen Bayerns und den östlichen Regionen Deutschlands.

Es zeigt sich, dass das auf die Altersgruppe bezogene Risiko für Fußgänger mit der Größe einer Stadt zunimmt. Radfahrer hingegen verursachen Unfälle besonders häufig in den sog. Mittelstädten. Als Mitfahrer in Pkw sind Kinder in den Orten unter 10.000 Einwohner stärker gefährdet als in größeren Städten.

Es zeigt sich darüber hinaus, dass es einen allgemeinen positiven Trend bei der Reduzierung von Kinderunfällen Deutschland gibt. Über diesen Trend hinaus es insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern einen noch stärkeren Rückgang von Kinderverkehrsunfällen.

Der „Kinderunfallatlas“ ist in der Reihe Mensch und Sicherheit als Heft M 232 der Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen veröffentlicht worden. Der Atlas trägt die ISBN 978-3-86918-276-6 und kann zum Preis von 18,00 Euro bezogen werden beim Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 10 11 10, 27511 Bremerhaven, E-Mail: [vertrieb@nw-verlag.de](mailto:vertrieb@nw-verlag.de). Der Unfallatlas umfasst 99 Seiten Text und eine CD mit Anlagen.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW März 2013

## 160 Planungswettbewerb für Radschnellwege

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Planungswettbewerb für Radschnellwege gestartet. Gesucht werden fünf regionale Radschnellwegkonzepte, deren Umsetzung durch das Land finanziell gefördert wird. Alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind aufgerufen, bis zum 22. Juli 2013 ihre Ideen für Radschnellwege einzureichen.

Auslober des Wettbewerbs ist das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS). Die Durchführung des Planungswettbewerbs ist Bestandteil des Aktionsplanes der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität.

Für Radschnellwege in Nordrhein-Westfalen gelten Mindeststandards, die auch für den Wettbewerb angelegt werden. So soll ein Radschnellweg nicht an der Stadtgrenze enden und innerorts weiter geführt werden. Radfahrerinnen und Radfahrer auf diesen Strecken müssen gegenüber kreuzendem Verkehr Vorrang haben.

Für die Wettbewerbsteilnahme ist eine Kooperation von mindestens zwei benachbarten Städten und Gemeinden erforderlich, um so den regionalen Bezug sicher zu stellen. Die Auswahl der zu fördernden Projekte wird durch eine Jury vorgenommen, die sich aus Vertretern des NRW-Verkehrsministeriums, der AGFS, des Landesbetriebs Straßenbau sowie Fachleuten aus der Regional-, Stadt- und Verkehrsplanung zusammensetzt.

Weitere Informationen: Auslobungstext für den Wettbewerb, Kriterien für Radschnellwege auf: [www.mbwsv.nrw.de](http://www.mbwsv.nrw.de) und [www.agfs-nrw.de](http://www.agfs-nrw.de)

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW März 2013

## Bauen und Vergabe

### 161 Energieeinsparungsverordnung und Energieeinsparungsgesetz novelliert

Am 06.02.2013 hat die Bundesregierung die Novellen der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) und des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) beschlossen. Die Novelle der EnEV sieht vor, den Energiebedarf bei Neubauten in zwei Stufen zu senken, und zwar 2014 um 12,5 Prozent und im Jahr 2016 um weitere 12,5 Prozent. Für Bestandsgebäude ist keine Verschärfung geplant. Der Bundestag wird die Neuregelungen voraussichtlich vor der Sommerpause beschließen, sodass die Novellen Anfang 2014 in Kraft treten können. Die wesentlichen Änderungen sind im Überblick wie folgt wiedergegeben:

#### Neubauten:

- Zweistufige Erhöhung der Anforderungen:  
In den Jahren 2014 und 2016 soll jeweils eine Reduzierung des zulässigen Jahresprimärenergiebedarfs um 12,5 Prozent und des zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten der Gebäudehülle um durchschnittlich 10 Prozent stattfinden.

#### Bestandsgebäude

Die energetischen Anforderungen für Bestandsgebäude sollen nicht verschärft werden. Es sollen neue Anforderungen an Energieausweise gelten, wodurch die EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2012/31/EU) umgesetzt wird. Im Einzelnen ist bei Energieausweisen Folgendes zu beachten:

- Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen.
- Pflicht zur Vorlage des Energieausweises gegenüber potenziellen Käufern oder Mietern (bei Besichtigung des Kauf- oder Mietobjektes) und Pflicht zur Übergabe des Energieausweises an den Käufer oder neuen Mieter
- Stichprobenkontrollsystem für Energieausweise (Vollzug durch die Länder)
- Stichprobenkontrollen bei Neubauten als bundesweiter Mindeststandard (Länder können darüber hinausgehende Anforderungen an die Überwachungsstellen).

#### Anmerkung:

Im Interesse des Klimaschutzes und der Energieeinsparung ist eine Verbesserung der Energieeffizienz notwendig. Bereits in der Vergangenheit haben die Kommunen für ihre Gebäude Energieausweise ausgestellt und öffentlich ausgehängt. Daher ist die Stärkung des Instrumentes des Energieausweises durch die Bundesregierung ein richtiger Schritt. Auf diese Weise können auch die Kräfte des Marktes für eine freiwillig verstärkte energetische Sanierung mobilisiert werden. Aus kommunaler Sicht ist zu begrüßen, dass im Bereich der Sanierung von Bestandsgebäuden von verschärften Anforderungen abge-

sehen wurde. Dies trägt der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte Rechnung.

Allerdings ist bei den Neubauten zu fordern, dass die Anforderungen nur unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit verschärft werden sollten. Zudem sind die vorgesehenen Bestimmungen weiterzuentwickeln, damit ein höheres Maß an Transparenz und Effektivität erreicht werden kann. Um weitere Energieeinsparungspotenziale auszuschöpfen, muss die EnEV ferner durch Anreizsysteme und Energieberatungsstrukturen für die Gebäudeeigentümer und Nutzer ergänzt werden. Die kommunalen Mehrkosten, die etwa bei der praktischen Umsetzung des Energieausweises entstehen, bedürfen zudem eines Ausgleichs durch Bund und Länder.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

## **162 Untersuchung zu Einfamilienhaus-Gebieten der Nachkriegszeit**

Im Rahmen des Forschungsprojektes der Wüstenrot-Stiftung „Die Zukunft von Einfamilienhausgebieten aus den 1950er- bis 1970er-Jahren Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Nutzung“, das das ILS zusammen mit dem Institut für Raumordnung und Entwicklungsplanung der Universität Stuttgart und der Hochschule für Technik Stuttgart bis 2012 bearbeitet hat, wurden kommunale Handlungsoptionen für diese Stadtteile untersucht. Ziel des Forschungsprojekts war es, Möglichkeiten zur Entwicklung und Qualifizierung von Einfamilienhausgebieten in städtebaulicher und infrastruktureller Hinsicht aufzuzeigen.

In 29 Untersuchungsgebieten wurde die Entwicklung von Einfamilienhausgebieten analysiert und die Sichtweisen der Bewohner, Eigentümer, Erben, potenziellen Erwerbern oder auch Mieter mittels einer schriftlichen Befragung ermittelt. Die Untersuchung kommt zu dem Fazit, dass die Einfamilienhausgebiete der Nachkriegszeit vor deutlichen Umbrüchen stehen. Neben der vielfach noch sehr großen Gruppe der Erstbewohner tritt zunehmend die Gruppe der Nachnutzer auf.

Kommunen, die sich mit dem älteren Einfamilienhausbestand befassen wollen, sehen sich daher mit der Herausforderung konfrontiert, die Gebiete sowohl für die Anforderungen der alternden Bewohnerschaft zu qualifizieren und entsprechende Infrastruktur zu ergänzen als auch die auf Familien ausgerichtete Infrastruktur so weit wie möglich aufrecht zu erhalten, um die Bestandsgebiete für neue Bewohner attraktiv zu halten.

Dies gilt umso mehr, als die Ergebnisse der Befragung einmal mehr bestätigen, dass die Besitzer so lange wie möglich in ihrer Immobilie wohnen bleiben wollen. Zwar wurden in den meisten Fällen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, um die Gebäude an zeitgemäße Wohnvorstellungen anzupassen. Dennoch zeigen die Antworten aus der Befragung ein hohes Potenzial für barrierefreie Anpassungen und umfassende energetische Sanierungen auf.

Aus den Ergebnissen der Befragung und dem gesamten Forschungsprojekt können Kommunen konkrete Hand-

lungsansätze zur Erhaltung der Attraktivität der Einfamilienhausgebiete der Nachkriegszeit für die jetzigen Bewohner und neue Nutzergruppen herleiten. Eine konzentrierte Zusammenfassung und Darstellung der Ergebnisse der Bewohnerbefragung kann beim ILS-Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung unter [ils@ils-forschung.de](mailto:ils@ils-forschung.de) angefordert werden. Der ausführliche Forschungsbericht „Die Zukunft von Einfamilienhausgebieten aus den 1950er- bis 1970er-Jahren“ ist kostenlos bei der Wüstenrot-Stiftung erhältlich unter [info@wuestenrot-stiftung.de](mailto:info@wuestenrot-stiftung.de).

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

**163**

## **EuGH zu Nachweisen bei der Vergabe-Eignungsprüfung**

Der EuGH hat mit Urteil vom 18.10.2012 Rs. C-218/11 auf der Grundlage der EU-Vergaberichtlinien eine wesentliche Differenzierung bei der Eignungsprüfung vorgenommen: Danach lässt Art. 47 der Richtlinie 2004/18/EG der Vergabestelle die Freiheit zu bestimmen, welche Nachweise die Bieter für ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit vorzulegen haben. Im Gegensatz dazu führt Art. 48 der Richtlinie 2004/18/EG ein geschlossenes System ein, das die Möglichkeiten zum Aufstellen von Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (fachliche Eignung) begrenzt.

### *Problem / Sachverhalt*

In einem EU-Vergabeverfahren ist von den Bietern zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eine Bilanz vorzulegen. Es gilt die Mindestanforderung, dass in den letzten drei Geschäftsjahren das Geschäftsergebnis nur einmal negativ gewesen sein darf. Ein Bieter aus dem EU-Ausland klagt gegen diese Mindestanforderung. Er wähnt sich benachteiligt, weil in seinem Heimatstaat die nationalen Regelungen über das Bilanzergebnis anders ausgestaltet sind.

### *Entscheidung*

Der EuGH bestätigt, dass die Vergabestelle sowohl bei der Wahl der geforderten Nachweise als auch bei der Bestimmung der Mindestanforderungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit viel Freiheit besitzt. Die Mindestanforderungen müssen lediglich mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein. Hierzu müssen sie objektiv geeignet sein, eine konkrete Auskunft über die Leistungsfähigkeit des Bieters zur erfolgreichen Ausführung des Auftrags zu geben. Und sie dürfen über das hierzu vernünftigerweise erforderliche Maß nicht hinausgehen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, ist es im Übrigen hinzunehmen, wenn ein potenzieller Bieter diese Mindestanforderung nicht erfüllen kann, z. B. wegen unterschiedlich ausgestalteter Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.

### *Praxishinweis*

Der EuGH bestätigt die Wahlfreiheit der Vergabestelle bei der Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leis-

tungsfähigkeit der Bieter. Bedeutsam ist allerdings die Abgrenzung, die der EuGH zur Prüfung der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit (fachliche Eignung) vornimmt. Im Gegensatz zur Wahlfreiheit hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit erkennt der EuGH bei der Prüfung der fachlichen Eignung ein geschlossenes System, das die Wahl der Nachweise und die Aufstellung von Anforderungen durch die Vergabestelle begrenzt.

Im Klartext: Die Vergabestelle darf nur solche Nachweise und Anforderungen verlangen, die in Art. 48 der Richtlinie 2004/18/EG ausdrücklich genannt sind; der dortige Katalog ist abschließend (z. B. Referenzen, Fachkundenachweise, Personal, technische Ausstattung usw.). § 6 EG Abs. 3 Nr. 3 VOB/A ist somit einschränkend zu lesen; die Vergabestelle darf gerade nicht andere (insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete) Angaben verlangen. § 7 EG Abs. 3 VOL/A 2009 und § 5 Abs. 5 VOF müssten damit auf der Grundlage der EuGH-Entscheidung als abschließende Kriterienkataloge für die Prüfung der fachlichen Eignung angesehen werden (so schon VK Bund, Beschluss vom 23.05.2002 - VK 2-16/02; anders: VK Düsseldorf, Beschluss vom 23.05.3008 - VK-7/2008-L).

Für Auftraggeber und damit auch Kommunen wird es danach schwierig, individuell auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnittene Nachweise zur fachlichen Eignung der Bieter zu verlangen. Kritisch zu betrachten ist danach in der Folge insbesondere die Forderung einer bestimmten Tätigkeitsdauer am Markt (Ausschluss von Newcomern).

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2013

## 164 Broschüre „Kommunale Kompetenz Baukultur“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat nach Abschluss des ExWoSt-Forschungsvorhabens „Kommunale Kompetenz Baukultur“ eine Broschüre mit dem Titel „Werkzeugkasten der Qualitätssicherung“ veröffentlicht. Die Broschüre enthält einen systematischen Überblick über die Instrumente der Qualitätssicherung, die im Handeln von Kommunalverwaltungen und Kommunalpolitik zum Einsatz kommen können. Der DStGB hat die Erarbeitung der Broschüre inhaltlich begleitet.

Die Broschüre führt zahlreiche interessante Praxisbeispiele auf, die zeigen, dass in vielen Städten und Gemeinden Deutschlands Baukultur bereits selbstverständlicher Bestandteil der Planungs-, Bau- und Vermittlungsprozesse ist. Die Broschüre kann bei Interesse kostenlos im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:  
[www.kommunale-kompetenz-baukultur.de](http://www.kommunale-kompetenz-baukultur.de)

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

165

## EU-Binnenmarktausschuss zur Vergabe- und Konzessionsrichtlinie

Der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments hat am 24.01.2013 über die „EU-Konzessionsrichtlinie“ und damit über die Kompromissanträge für den Berichtsentwurf des französischen Berichterstatters Philippe Juvin (EVP) abgestimmt. Bereits am 18.12.2012 hatte der Ausschuss über die EU-Richtlinie zum allgemeinen Vergaberecht des belgischen Berichterstatters Marc Tarabella (S&D) abgestimmt.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU hatten vor der Abstimmung am 24. Januar in einem Schreiben vom 09.01.2013 an alle deutschsprachigen Mitglieder der binnenmarkt- und wettbewerbsrelevanten Ausschüsse des EU-Parlaments nochmals ihre Positionen zur EU-Konzessionsrichtlinie dargelegt. Aufgrund dieser Forderung und der am 24.01.2013 erfolgten mehrheitlichen Abstimmung im Binnenmarktausschuss (IMCO) lässt sich auf Basis der bisher nur englischsprachig vorliegenden Texte folgendes zusammenfassen:

1. Rettungsdienste (Zivil- und Katastrophenschutz) und Kommunalkredite vom Anwendungsbereich der Richtlinien ausgenommen

Als Erfolg für die kommunale Seite kann angesehen werden, dass von den Parlamentariern in den Beratungen sowohl am 18.12.2012 als auch vom 24.01.2013 eine Bereichsausnahme von der allgemeinen Richtlinie und auch von der Konzessionsrichtlinie für (Notfall-)Rettungsdienste des Zivil- und Katastrophenschutzes vorgenommen wurde. Insoweit hatten bereits die kommunalen Spitzenverbände stets in ihren Schreiben darauf hingewiesen, dass die bestehenden kommunalen Rettungsdienststrukturen nicht durch eine einseitig am Kriterium der Wirtschaftlichkeit orientierte Ausschreibung ausgehöhlt werden dürfen.

Aus Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Erwägungsgrund 13b (neu) ergibt sich nunmehr das „emergency ambulance services, which should be defined as separate from patient transport ambulance services“ auch künftig „nur“ dem EU-Primärrecht, nicht aber dem EU-Vergaberecht, unterfallen sollen. Wie der Wortlaut der Norm aber zeigt sind in Abgrenzung zur „Notfallrettung“ die allgemeinen Dienste des „Krankentransports“ von der Richtlinie und damit vom Vergaberecht erfasst.

Im Übrigen sind in beiden Richtlinien nunmehr die Kommunalkredite ausgenommen worden. Dies ist uneingeschränkt positiv.

2. Interkommunale Zusammenarbeit und In-House-Vergaben

Sowohl in Bezug auf die allgemeine EU-Vergaberichtlinie als auch in Bezug auf die Konzessionsrichtlinie haben die Parlamentarier bezüglich des zweiten „Teckal-Kriteriums“ einer „wesentlichen Tätigkeit für den oder die öffentlichen Auftraggeber“ festgelegt, dass dieses Kriterium nur im Falle einer Erwirtschaftung von mindestens achtzig

Prozent des Gesamtumsatzes in Bezug auf den Auftragsbeziehungsweise Konzessionsgeber vorliegt.

Im Übrigen soll die horizontale interkommunale Zusammenarbeit für öffentliche Aufträge unter folgenden Bedingungen ausschreibungsfrei möglich sein:

- Die Vereinbarung begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien zum Zwecke der Erbringung einer gemeinsamen öffentlichen Dienstleistung.
- Die Vereinbarung wird nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt.
- Es besteht keine private Beteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen, mit Ausnahme von privaten Beteiligungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind in Übereinstimmung mit den Verträgen und die keinen Einfluss auf die Entscheidungen der kontrollierenden Behörden oder Einheit ausübt.

Für Dienstleistungskonzessionen ist darüber hinaus zu beachten, dass die beteiligten öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellenumsatzbezogen nicht mehr als zwanzig Prozent des sich aus der Erfüllung der Vereinbarung ergebenden Umsatzes auf dem offenen Markt ausüben.

Im Bereich der allgemeinen EU-Vergaberichtlinie ist ferner positiv zu vermerken, dass eine zusätzliche Ausnahmeregelung zugunsten der horizontalen interkommunalen Zusammenarbeit durchgesetzt wurde. Demnach soll die EU-Richtlinie keine Anwendung finden auf Vereinbarungen zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Gruppen von Auftraggebern, die im Rahmen einer internen institutionellen Verwaltungsorganisation eines Mitgliedsstaates entsprechend des anwendbaren nationalen Rechts zusammenarbeiten, bei denen die Zuständigkeit oder aber die öffentliche Aufgabenerledigung zwischen den Parteien übertragen wird.

Diese Konstellation ermöglicht einer Kommune die Erledigung einer öffentlichen Aufgabe für eine andere Kommune. Beispielhaft sei auf die in der Praxis klassischen Fälle der interkommunalen Zusammenarbeit wie beim Winterstreudienst, Gehälterabrechnungen oder dem Betrieb eines Bauhofs hingewiesen. Die vorstehende Präzisierung wurde leider im Bereich der Konzessionsrichtlinie nicht umgesetzt. Insoweit besteht hier noch Nachbesserungsbedarf.

### 3. Wasserdienstleistungen und Vergaberecht

#### a) Wahlfreiheit der Kommunen bleibt erhalten

Eine vollständige ähnlich wie bei den (Notfall-)Rettungsdienstleistungen und den Kommunalkrediten von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU primär geforderte Ausnahme des Wasserbereichs aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ist von den Abgeordneten

mehrheitlich nicht beschlossen worden. Jedoch bleibt es nach wie vor bei der Wahlfreiheit, ob eine Kommune die Aufgabe der Wasserversorgung selbst oder durch eine vergaberechtsfreie In-House-Vergabe bzw. durch eine reine und dann auch vergaberechtsfreie interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen durchführt.

#### b) „Wesentlichkeitskriterium“

In der Diskussion am 24.01.2013 stand maßgeblich das sogenannte „Wesentlichkeitskriterium“ als zweite Voraussetzung neben dem „Kontrollkriterium“ (In-house-Geschäfte) für die Vergaberechtsfreiheit im Mittelpunkt. Danach sollen künftig grundsätzlich bei einer Tätigkeit einer Einrichtung im Bereich der Wasserversorgung ab 20 % des Geschäfts außerhalb der eigenen Grenzen (Gemeinde, Zweckverband, - gemeinsames - kommunales Unternehmen) die Dienstleistungen ausgeschrieben werden.

Insoweit hat der binnenmarktpolitische Sprecher der EVP-Fraktion, MdEP Dr. Andreas Schwab, in einem Schreiben vom 24.01.2013 an den Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Christian Schramm, auf eine neue Formulierung in dem Erwägungsgrund 14a hingewiesen. Hierin heißt es:

„Recital14a (neu): () Indeed, under Article 11, for an affiliated undertaking to be exempted, 80% of its average total turnover has to derive from its activities with members of the economic group they belong to, directly to them or to citizens on behalf of them. ()

Kritisch an dieser Formulierung ist zu sehen, dass danach die Bürgerschaft (Citizens) zwar zu dem Wasserversorgungsbereich (Gemeinde, Zweckverband, Kommunalunternehmen etc.) gerechnet wird, dies aber zumindest nach dem Wortlaut nicht für die Versorgung der örtlichen Wirtschaft mit Wasserversorgungsleistungen durch die „kommunale Einrichtung“ gelten soll. Dies ist nicht hinnehmbar, da auch der jeweilige kommunale Wasserversorger für die örtliche Wirtschaft und nicht nur für die jeweilige Bürgerschaft die Aufgabe der Daseinsvorsorge wahrnimmt. Insoweit bedarf es einer Klarstellung.

#### c) Übergangsfrist bis 2020 für Mehrspartenstadtwerke

Für die ca. 800 in Deutschland als sogenannte Mehrspartenstadtwerke betriebenen Stadtwerke ist das vorgeschlagene Wesentlichkeitskriterium (80 % der Tätigkeiten in den „eigenen Grenzen“) dann nicht zu erfüllen, wenn diese Stadtwerke wie häufig vor allem auch Aufgaben der liberalisierten Energieversorgung mit übernehmen. Insoweit übertrifft der Umsatz, der mit der liberalisierten Energieversorgung erzielt wird, den Umsatz bei der Wasserversorgung regelmäßig um ein Mehrfaches.

Hier hat die Abstimmung im EU-Binnenmarktausschuss keine inhaltlichen Verbesserungen gebracht. Insoweit soll die oben unter b) wiedergegebene Neuregelung (14a neu) auch nur für eine Übergangszeit bis 2020 gelten, um den Mehrspartenunternehmen die Möglichkeit zu geben, ihre innere Struktur an die Voraussetzungen der Richtlinie

anzupassen. Bis dahin wären die auf dem Gebiet der eigenen Kommunen tätigen Mehrspartenunternehmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen und müssen sich bis 2020 neu organisieren (Herausnahme des Wasserbereichs in eine eigene Sparte). Dennoch bleibt auch die bis 2020 vorgesehene Regelung zu eng, weil sie vom Wortlaut nur die eigene Bürgerschaft, nicht aber die lokale Wirtschaft erfasst.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Inwieweit im weiteren Verfahren ein so genanntes Trilog zwischen dem EU-Ministerrat, der EU-Kommission und dem Parlament stattfindet ist noch nicht entschieden. Der Termin für die Plenarsitzung im EU-Parlament zu den Richtlinien wird voraussichtlich im Mai 2013 sein.

#### 5. Kurzbewertung

Die Wahl der Kommunen, die Aufgabe der Wasserversorgung eigenständig oder durch ihre eigenen Unternehmen vergaberechtsfrei unter Beachtung der Wesentlichkeitskriterien (80 % zu 20 %) durchzuführen, wird durch die Konzessionsrichtlinie nicht berührt. Allerdings sind die bis 2020 formal geforderten und auch vorzunehmenden Ausgründungen der Wassersparte aus den Mehrspartenunternehmen (Stadtwerken) als rein organisatorischer Akt nicht nachvollziehbar.

Gleichzeitig darf sich der Richtlinienvorschlag nicht von den weiteren Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien interkommunalen Kooperation, wie sie insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Stadtreinigung Hamburg“ vorgegeben worden sind, entfernen. Dies gilt auch für dem jetzt vorgeschlagenen neuen Erwägungsgrund 14a der Richtlinie mit seiner Begrenzung auf die „Bürger“. Positiv ist demgegenüber die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Herausnahme der (Notfall-)Rettungsdienste sowie der Kommunalkredite aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts.

#### 6. Hinweis auf eine europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“

Hinzuweisen bleibt noch ergänzend auf eine aktuelle und auch über die Medien bekannt gewordene „europäische Bürgerinitiative“ (EBI) „Wasser ist ein Menschenrecht“. Diese primär aus der Verbrauchersicht herrührende Initiative geht weit über die Diskussion der EU-Konzessionsrichtlinie hinaus. Mit einigen ihrer Ziele („Wasser ist vom Geltungsbereich der Binnenmarktvorschriften auszunehmen, Wasser ist nicht zu liberalisieren, öffentlich-öffentliche Partnerschaften sind zu fördern, Wasser ist keine Handelsware“) stimmt die Initiative zwar mit den kommunalen Forderungen überein.

Dennoch hat die Initiative mit ihren Gesamtzielen, den konkreten Initiatoren und auch vom Ansatz her (Verbraucherschutz) einen gegenüber den ureigenen kommunalen Belangen anderen Hintergrund. Zwecks näherer Information wird auf die Homepage der „Bürgerinitiative“ <http://www.right2water.eu/de/node/37/view> verwiesen.

Az.: II/1 608-50

Mitt. StGB NRW März 2013

166

## GDI-Umfrage zum Einsatz von Geoinformation in Kommunen

Mit Schnellbrief vom 04.01.2012 (Nr. 2/2012) hatte die Geschäftsstelle über die beabsichtigte Durchführung einer Umfrage zum Einsatz von Geoinformationen in den Städten, Gemeinden und Kreisen informiert. An der nunmehr abgeschlossenen Umfrage haben sich bundesweit insgesamt 1.018 Kommunen beteiligt. Die zwischenzeitliche Auswertung der Umfrage hat interessante Hinweise zur „Ist-Situation“ der kommunalen Nutzung von Geoinformationen geliefert. Als Fazit der Umfrage lassen sich zudem Handlungsempfehlungen wie z.B. die Verbesserung der Standardisierung und Koordinierung, die Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit oder der Ausbau der kommunalen Zusammenarbeit ableiten.

Details können StGB NRW-Mitgliedskommunen der im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Geodaten abrufbaren Kurzfassung der Gutachterergebnisse entnehmen. Eine umfassende Darstellung der Gutachtenergebnisse nebst weiteren Hinweisen wird in Kürze veröffentlicht.

Az.: II/1 671-04

Mitt. StGB NRW März 2013

## 167 **Pressemitteilung: Flächen im Regionalplan bedarfsgerecht ausweisen**

Wohn- und Wirtschaftsflächen müssen in Regionalplänen bedarfsgerecht ausgewiesen werden. Das fordern die drei kommunalen Spitzenverbände Städtetag Nordrhein-Westfalen, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Landkreistag NRW gemeinsam mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der IHK NRW. Auslöser der Forderung ist die Absicht des Landes, mit einem Erlass die Ermittlung des Bedarfs an Siedlungsflächen in den Kommunen neu zu regeln.

„Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, eine landesweit einheitliche Regelung einzuführen. Wir begrüßen es auch, dass das Land unsere Anregungen aufgegriffen hat und die Ergebnisse des Gutachtens einer Überprüfung mit den Erfahrungswerten der Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen unterzieht. Die empirische Überprüfung des Gutachtens ist der richtige Schritt hin zu einer umsetzbaren Regelung.“, sagten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider gemeinsam mit IHK NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Mittelstädt und dem Hauptgeschäftsführer des Westdeutschen Handwerkskammertages, Reiner Nolten.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie der Westdeutsche Handwerkskammertag und die IHK NRW hatten gemeinsam gegenüber der Staatskanzlei erhebliche Zweifel geäußert, ob die im Gutachten des Instituts für Stadtbauwesen (ISB) der RWTH Aachen genannten Kennziffern zur Bestimmung der Wirtschaftsflächen, die dem bisheri-

gen Entwurf zugrunde lagen, dem tatsächlichen Bedarf der Unternehmen entsprechen. Darüber hinaus hatten sie kritisiert, dass in dem Erlassentwurf Reserveflächen von Unternehmen zur Hälfte auf den Bedarf angerechnet werden. Außerdem sollen kurz- und mittelfristig verfügbare Brachflächen vollständig berücksichtigt werden.

„Es muss verhindert werden, dass Unternehmen in andere Bundesländer abwandern, nur weil in Nordrhein-Westfalen keine ausreichenden Flächen vorhanden sind. Die vollständige Berücksichtigung kurz- und mittelfristig verfügbarer Brachflächen verkennt aber die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Flächen. Die empirische Überprüfung des Gutachtens ist deshalb ein richtiger Schritt hin zu einer umsetzbaren Regelung“, so die Verbandsvertreter.

Die transparente Gestaltung der Untersuchung und des weiteren Verfahrens ist ebenfalls eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz des Berechnungsmodells. Bisher hat ein Beirat, in dem auch die kommunalen Spitzenverbände, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die IHK NRW vertreten sind, die Erstellung des Gutachtens begleitet.

„Der Beirat wäre hervorragend geeignet, das weitere Verfahren bis zur Inkraftsetzung des Erlasses zu begleiten. Unser Ziel ist eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohn- und Wirtschaftsflächen in Regionalplänen. Dazu bringen wir uns gerne in die weitere Arbeit für eine praktikable Regelung ein“, fassten die Hauptgeschäftsführer die Haltung der kommunalen Spitzenverbände und der Wirtschaftskammern zusammen.

Az.: II

Mitt. StGB NRW März 2013

**168**

### **Pressemitteilung: Neue Wege bei Planung von Stallbauten**

Bauwillige Landwirte, die in neue Rinder-, Schweine oder Geflügelställe investieren wollen, stoßen mit ihren Bauvorhaben im Außenbereich zunehmend auf Ablehnung in der Bevölkerung. Auch bei den Gemeinden bestehen häufig planerische Bedenken, einem Baugesuch zuzustimmen. Es kommt zu Auseinandersetzungen, die häufig vor Gericht enden und für den Landwirt oder die Kommune sehr kostspielig werden. Diese Konflikte um geplante Stallbauten für Rinder, Schweine und Geflügel sollen in Nordrhein-Westfalen künftig früher erkannt und in Kooperation zwischen Bauherren, landwirtschaftlichen Organisationen und kommunalen Gebietskörperschaften gelöst werden. Darauf haben sich jetzt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLV), der Rheinische Landwirtschaftsverband (RLV) und die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in einer Rahmenvereinbarung verständigt.

Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung Entwicklungsperspektiven zu erhalten und dabei die Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den Kommunen zu achten sowie deren städ-

tebauliche Entwicklungsplanung zu respektieren. Die Unterzeichner hoffen, dass Bauvorhaben, die sich in der Vergangenheit als besonders problematisch und konfliktbeladen herausgestellt hatten, wie z. B. Stallbauten in der Nähe von Wohnsiedlungen, künftig unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten umgesetzt werden können.

„Die nunmehr unterzeichnete Rahmenvereinbarung definiert keine neuen einklagbaren Rechtsansprüche. Sie ergänzt das bestehende Regelwerk, ist ein Angebot an alle Beteiligten und getragen vom Geiste des respektvollen Umgangs miteinander. Wir erhoffen uns, dass wir die Vereinbarung nun landesweit mit Leben füllen und dadurch dazu beitragen können, dass Rechtsanwältinnen und Gerichte erst gar nicht befasst werden müssen“, erläuterte WLV-Präsident Johannes Röring heute in Münster.

Die Rahmenvereinbarung soll dezentral in NRW umgesetzt werden ein Ansatz, der in den Kreisen Borken und Coesfeld sowie im Kreis Unna mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereits zum Erfolg führt. In weiteren Kreisen wird die Umsetzung noch erfolgen.

Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW betont: „Wir begrüßen es, dass mit dieser Vereinbarung ein landeseinheitlicher Rahmen geschaffen worden ist, der eine frühzeitige Einbindung der Kommunen in die Planung neuer Tierhaltungsanlagen sicherstellt.“

„Die ungesteuerte Ansiedlung von Stallbauten ist bislang häufig ein Problem“, erläutert Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, Vizepräsident des Landkreistages NRW. „Es ist daher nur sinnvoll, wenn der landwirtschaftliche Betrieb die Kommunen schon frühzeitig in die Planungen einbindet und die dort vorhandenen lokalen Kenntnisse beispielsweise für die Standortauswahl nutzt. Anstatt einzelne Interessen gegen Widerstände durchzusetzen soll künftig rechtzeitig miteinander überlegt werden, welche Lösung alle Parteien zufriedenstellt.“

Den vollständigen Wortlaut der „Rahmenvereinbarung über den Informationsaustausch und die gegenseitige Abstimmung bei der beabsichtigten Realisierung von Tierhaltungsanlagen“ finden Sie auf den Internetseiten der unterzeichnenden Organisationen:

[www.wlv.de](http://www.wlv.de)

[www.rlv.de](http://www.rlv.de)

[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)

[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)

Az.: II

Mitt. StGB NRW März 2013

**169**

### **Sachstand Feuerwehkartell**

Die Verhandlungen zur Erstattung des Schadens, der den Kommunen durch das sog. Feuerwehkartell entstanden sind, sind weit fortgeschritten. Gleichwohl werden derzeit noch wichtige Details zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Unternehmen Iveco, Rosenbauer und Schlingmann abgestimmt. Die StGB NRW-Geschäftsstelle geht derzeit davon aus, dass dies im Laufe

des Februars 2013 geschieht. Sodann informiert die Geschäftsstelle ausführlich.

Im Übrigen wird derzeit ein vergleichbares Verfahren zu dem sog. Feuerwehrdrehleiterkartell vorbereitet. Auch hier soll so ein kartellbedingter Schaden ermittelt werden. Dieser Schadensersatz wäre gegenüber dem sog. Preisprüfungsverfahren für die Kommunen zielführender. Die Geschäftsstelle wird über diese Entwicklung ebenfalls berichten.

Az.: II/1 609-90

Mitt. StGB NRW März 2013

## **170 Ratgeber zum Beratungsnetzwerk IdEE**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV NRW) hat gemeinsam mit dem Landesverband Haus und Grund NRW einen Ratgeber zur Initiierung örtlicher Beraternetzwerke für Immobilien-eigentümer herausgegeben.

Das „Beratungsnetzwerk IdEE Innovation durch Einzeleigentümer“ ist eine gemeinsame Initiative des MBWSV NRW und Haus und Grund NRW. Ziel ist es, private Eigentümer über die Entwicklung auf den Wohnungsmärkten, über Bewirtschaftungsfragen und Modernisierungserfordernisse zu informieren und ihnen Verbesserungsmöglichkeiten nahe zu bringen. Unterstützt wird IdEE dabei von der Architektenkammer, der NRW.Bank, der Energie-Agentur NRW, dem Westdeutschen Handwerkskammertag, der Ingenieurkammer-Bau NRW, dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW, dem Städte-tag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW.

Um private Eigentümer für Aufwertungsmaßnahmen im Quartier und in ihren Immobilien zu gewinnen, strebt IdEE die Bildung örtlicher Beraternetzwerke an, die von örtlichen Haus- und Grundvereinen gemeinsam mit den Kommunen in ausgewählten Quartieren initiiert und von weiteren örtlichen Vertretern der Netzwerkpartner mitgetragen werden. Örtliche Netzwerkpartner sind z. B. Architekten, Handwerker, Ingenieure, Landschaftsarchitekten, Gartenbauer, Energieberater, Förderberater, Wohnungsunternehmen, Verbraucherzentrale, Sparkassen und Banken.

Sie bringen ihr Fachwissen zur Beratung der Hauseigentümer zu Fragen der Finanzierung und Förderung, zum Wohnungs- und Immobilienmarkt, zur Wohnungsbewirtschaftung, zur baulichen Anpassung der Immobilien, zur Gestaltung der Außenanlage und des Wohnumfeldes oder zu Fragen über Recht und Steuern ein. Das landesweite Beratungsnetzwerk IdEE unterstützt die Akteure vor Ort beim Aufbau örtlicher Beraternetzwerke, in dem es örtliche Netzwerkpartner vermittelt und bei Bedarf direkten Kontakt zu ihnen herstellt.

Der Ratgeber stellt die Unterstützungsleistungen durch das Beratungsnetzwerk dar, gibt grundlegende Empfehlungen zum Aufbau eines örtlichen Beraternetzes und benennt mögliche Leistungen eines solchen. Der Ratgeber kann bei den gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH unter der E-Mailadresse mbwsv@gwn-neuss.de bestellt werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

## **171 Broschüre über Strategien der Immobilienwirtschaft zum Klimawandel**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) hat im Rahmen der Schriftenreihe „Werkstatt: Praxis“ das Heft 79 mit dem Titel „ImmoKlima Immobilien und wohnungswirtschaftliche Strategien und Potenziale zum Klimawandel“ herausgegeben. Das Heft stellt die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens im experimentellen Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) im BBSR vor, in dem 8 Pilotprojekte zu ihren integrierten nachhaltigen Lösungen in der Projektentwicklung und Bewirtschaftung wissenschaftlich begleitet wurden.

Klimaschutz und Klimaanpassung sind wesentliche Aufgaben der Zukunftssicherung, für die insbesondere Strategien aus der Immobilien- und Wohnungswirtschaft gefragt sind. Die Publikation präsentiert neben gebäude- und quartiersbezogenen Strategien Konzepte zur Beratung und Information von Bewohnern aus den Pilotprojekten. Weiterhin ist auch der Beitrag aus Immobilien- und Wohnungswirtschaft zu übergeordneten Konzepten und Strategien auf Kommunal- und Länderebene analysiert worden. Das Heft kann per E-Mail unter [Forschung.wohnen@bbr.bund.de](mailto:Forschung.wohnen@bbr.bund.de) bestellt werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

## **172 Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“**

Die Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“ ist eine vom MWEIMH NRW ins Leben gerufene neutrale und überparteiliche Dienstleistungsagentur, die professionelle Beteiligungsprozesse in NRW fördert und unterstützt. Um verschiedene Interessen bei der Planung von Industrie- und Infrastrukturprojekten an einen Tisch zu bringen und die Planungsprozesse zu beschleunigen, berät die Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“ die betroffenen Akteure und vermittelt Instrumente und Methoden der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ziel der unentgeltlichen Beratung ist die Durchführung eines konstruktiven Dialogs, der die gesetzlich geregelten Verfahren ergänzen soll. Die Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“ bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- Geplante oder laufende Projekte werden mit individueller Beratung zu aktuellen Beteiligungs- und Dialogverfahren unterstützt.
- In Schulungen und Trainings werden Kompetenzen, Ideen und Lösungsansätze rund um Dialog- und Beteiligungsverfahren vermittelt.
- In einem Leitfaden werden Grundregeln von Beteiligungen erläutert.

Das Angebot richtet sich an Kommunen, gesellschaftliche Gruppen, Bürgerinitiativen, Verbände und Unternehmen. Die Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“ ist telefonisch erreichbar unter der Nummer 02 11 8 37-4373. Die E-Mailadresse lautet [info@dialog-schafft-zukunft.nrw.de](mailto:info@dialog-schafft-zukunft.nrw.de). Weitere Informationen sind im Internet unter [www.dialog-schafft-zukunft.nrw.de](http://www.dialog-schafft-zukunft.nrw.de) abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

## 173 Landeswettbewerb Kleingartenanlagen 2013

Kleingartenanlagen in Nordrhein-Westfalen erfüllen vielfältige gesellschaftliche Funktionen als städtische Grünflächen, ökologisch wertvolle Refugien und Orte des Natur- und Umwelterlebens. Sie bieten Orte der Freizeit und Entspannung, die Möglichkeit zur Eigenerzeugung von Obst, Gemüse und Blumen und leisten wichtige Beiträge für gesellschaftliche Integration, kulturelle Vielfalt und Stadtkultur. Daher sucht das Land Nordrhein-Westfalen - inzwischen zum siebten Mal - Kleingartenvereine, die sich durch beispielhafte ökologische, soziale und kulturelle Projekte auszeichnen.

Das Land hat deshalb den Landeswettbewerb Kleingartenanlagen 2013 ausgeschrieben, an dem sich die Kommunen und Vereine im Land ab sofort beteiligen können. Der NRW-Wettbewerb ist zugleich die Vorauswahl für den Bundeswettbewerb Kleingartenanlagen. Teilnahmeberechtigt am Landeswettbewerb sind alle Städte und Gemeinden in Abstimmung mit ihren kleingärtnerischen Organisationen. Bewerbungsschluss ist der 1. Mai 2013. Bewertungskriterien sind die Einbindung der Anlage in die städtebauliche Entwicklung, das Engagement der Mitglieder für die Integration, ökologische Aspekte, die Gestaltung und Nutzung einzelner Gärten und die besondere Initiative Einzelner oder von Vereinsgruppen. Die Anmeldung zum Landeswettbewerb erfolgt durch die jeweilige Kommune in Kooperation mit der örtlichen Kleingärtnerorganisation.

Die Bewerbungsunterlagen können im Internet unter [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) oder bei den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Kleingärtner unter [www.gartenfreunde-rheinland.de](http://www.gartenfreunde-rheinland.de) und [www.kleingarten.de](http://www.kleingarten.de) heruntergeladen werden.

Az.: II/1 611-25 Mitt. StGB NRW März 2013

## 174 Tagung Innenstadt 2013

Das Netzwerk Innenstadt NRW lädt zur TAGUNG INNENSTADT 2013 im CreativQuartier Fürst Leopold in Dorsten ein. Am 14. und 15. Februar 2013 findet unter dem Thema „Wie leben wir? Wo wohnen wir?“ die vierte öffentliche Tagung des Netzwerks Innenstadt NRW in Dorsten statt. Auf der Tagung Innenstadt wird „Wohnen“ als eine elementare Funktion der Stadt diskutiert. Ziel der Tagung ist es, die unterschiedlichen Ansprüche und Anforderungen an das Wohnen in der Innenstadt für eine qualitätsvolle Wohnraumentwicklung in den Mittelpunkt zu rücken. Dabei stehen drei verschiedene Leitfragen im Mittelpunkt der Tagung:

- WOHNEN Innenstadt, Quartier und städtebauliche Ansprüche an Wohnstrukturen: Luxuriös oder bezahlbar?
- WOHNEN Regionale Siedlungsentwicklung, lokale Infrastrukturen und Daseinsvorsorge: Flächenwachstum oder Zentrumsstärkung?
- WOHNEN Demographie und Gesellschaft: Einsam oder gemeinsam?

Details zum Tagungsprogramm einschließlich Anmeldeformular sind im Internet unter [www.innenstadt-nrw.de](http://www.innenstadt-nrw.de) abrufbar.

Az.: II/1 622-22

Mitt. StGB NRW März 2013

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 175 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwasserüberlassungspflicht

Nach dem OVG NRW (Beschlüsse vom 14.12.2012 - Az. 15 A 2041 und 2042/12 abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) muss ein Grundstückseigentümer seiner Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG auch dann nachkommen, wenn die Gemeinde vor dem Grundstück keinen öffentlichen Regenwasserkanal, sondern eine „Versickerungsanlage“ gebaut hat, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist und das Niederschlagswasser von dem privaten Grundstück aufnehmen soll.

In dem konkreten Fall hatte der Grundstückseigentümer als Kläger den Einwand erhoben, dass vor seinem Grundstück kein öffentlicher Kanal verlegt worden sei. Die beklagte Stadt habe lediglich eine Versickerungsanlage gebaut. In dieser Anlage befänden sich in regelmäßigen Abständen Sickerschächte. Diese hätten einen offenen Boden und seien mit Kies aufgefüllt. Zwischen den Sickerschächten seien zudem zwei perforierte Rohre verlegt, in denen das eingeleitete Niederschlagswasser zusätzlich versickert werde. Für den Fall von ungewöhnlich starken Regenereignissen habe die beklagte Stadt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Regenwassers über einen Überlauf in einen Fluss.

Nach dem OVG NRW kann auch eine solche Versickerungsanlage Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sein, weil sie der Beseitigung des Niederschlagswassers dient. Die vor dem Grundstück des Klägers gelegene öffentliche Abwasseranlage (Versickerungsanlage) hat dabei so das OVG NRW nicht nur die Funktion das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken zu versickern, sondern zusätzlich die Aufgabe, bei ungewöhnlich starken Niederschlägen das anfallende Niederschlagswasser fortzuleiten und im Ergebnis in einen Fluss einzuleiten. Insoweit sei die in Rede stehende Entwässerungsanlage auch zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet und durch Widmung zur Niederschlagswasserbeseitigung bestimmt worden, so dass kein Zweifel an dem Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück des Klägers bestehe (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2011 Az.: 15 A 2825/10).

Weiterhin weist das OVG NRW auch darauf hin, dass eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das

Niederschlagswasser gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW von der beklagten Gemeinde nicht erteilt werden musste. Die Gemeinde habe sich hier für eine getrennte Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW entschieden. Insofern sei die Ablehnung der Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht in aller Regel ermessensfehlerfrei, die Ablehnungsentscheidung also intendiert, mit der Folge, dass es einer näheren Begründung der Ablehnungsentscheidung nicht bedurfte (vgl. hierzu bereits: OVG NRW, Beschluss vom 10.10.2012 Az.: 15 A 1505/12 und OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2011 Az. 15 A 854/10 jeweils abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

**176**

### **VG Münster zur Erneuerung eines Grundstücksanschlusses**

Das VG Münster hat mit Urteil vom 16.01.2013 (Az. 3 K 355/12) entschieden, dass ein Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW für die Erneuerung eines Grundstücksanschlusses nur dann von einer Stadt gegenüber einem Grundstückseigentümer geltend gemacht werden kann, wenn in der kommunalen Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) sowie in der Satzung über den Kostenersatz nach § 10 KAG ausdrücklich bestimmt wird, dass die Stadt in die Pflichtenstellung des Grundstückseigentümers eintritt und die in § 10 Abs. 1 KAG NRW genannten Maßnahmen (Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung) an dem Grundstücksanschluss durchführt, obwohl dieser kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist und deshalb der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, den Grundstücksanschluss zu erneuern (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 26.3.2012 Az.: 14 A 2688/09).

In der Entwässerungssatzung der beklagten Stadt war insoweit lediglich bestimmt, dass die Stadt bei einem vorliegenden öffentlichen Interesse das Recht hat, Änderungen an der Anschlussleitung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dieses reichte nach dem VG Münster nicht aus, um den Tatbestand der Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW zu erfassen, weil unter einer Erneuerung die Ersetzung einer Anschlussleitung nach Verschleiß der ursprünglichen abwassertechnischen Verbindung zwischen Grundstück und öffentlichen Kanal zu verstehen ist.

Die Änderung einer Anschlussleitung betrifft nach dem VG Münster lediglich den Tatbestand der Veränderung, nicht jedoch die Tatbestände der Herstellung, Erneuerung, Beseitigung oder Unterhaltung einer Anschlussleitung im Sinne der tatbestandlichen Differenzierungen des § 10 Abs. 1 KAG NRW. Wegen dieses Satzungsmangels war daher der Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses durch die Stadt gegenüber dem Grundstückseigentümer nicht gegeben.

Az.: II/2 24-25 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

**177**

### **VG Köln zur gewerblichen Altkleidersammlung**

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 25.01.2013 (Az.: 13 L 1796/12) entschieden, dass eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien unzulässig ist, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (hier: eine kreisfreie Stadt) ein System für die Erfassung und Verwertung von Alttextilien mit 205 im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainern eingerichtet hat. In diesem Fall steht nach dem VG Köln das eingerichtete Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG der Zulässigkeit einer gewerblichen Alttextilien-Sammlung mit 8 über das Stadtgebiet verteilten Alttextilien-Containern entgegen. Nach dem VG Köln hat der Bundesgesetzgeber mit der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG entschieden, dass bei einem solchen Nebeneinander der Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. seines beauftragten Dritten und einer gewerblichen Sammlung keine Ausnahme von der grundsätzlichen Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG zugelassen und der gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Nach dem VG Köln konnte die angezeigte gewerbliche Sammlung auch zu Recht untersagt werden. Insofern greift nach dem VG Köln auch die vom VG Düsseldorf (Beschluss vom 18.12.2012 Az. 17 L 1901/12) eingeforderte zweistufige Prüfung nicht ein, wonach die zuständige Behörde nach § 18 KrWG zunächst prüfen muss, ob etwa die Sammlung z.B. befristet zugelassen werden kann. Nach dem VG Köln kann eine gewerbliche Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG nur untersagt werden, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann hier die gewerbliche Sammlung nur untersagen, damit den der gewerblichen Sammlung entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen Rechnung getragen werden kann.

Das VG Köln weist außerdem darauf hin, dass auch die Vertrauensschutzregelung in § 18 Abs. 7 KrWG hier nicht zu Gunsten des gewerblichen Sammlers eingreift. § 18 Abs. 7 KrWG findet so das VG Köln im Falle der Untersagung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG keine Anwendung, weil der Behörde insoweit kein Ermessen eingeräumt ist, wenn einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentlichen Interessen entgegenstehen. Insofern kann nach dem VG Köln die Regelung in § 18 Abs. 7 KrWG allein im Rahmen von § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG Anwendung finden, wonach der Behörde bei der Hinzufügung von Nebenbestimmungen wie z. B. Befristungen, Auflagen ausdrücklich ein Ermessen eingeräumt ist. Schlussendlich ist nach dem VG Köln aber auch zu berücksichtigen, dass die Vertrauensschutzklausel in § 18 Abs. 7 KrWG im Lichte der seit dem 01.06.2012 vorgegebenen gesetzlichen Regelungen in § 17 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 6 KrWG, auszulegen ist. Stehen danach einer gewerblichen Altkleidersammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegen, so ist nach dem VG Köln kein Vertrauensschutz für den gewerblichen Sammler gegeben.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

Knapp ein Jahr nach seiner formalen Gründung als eingetragener Verein hat das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ gemeinsam mit dem Bundesamt für Naturschutz unter dem Titel „Städte und Gemeinden im Wandel Welchen Platz hat die biologische Vielfalt?“ eine Broschüre herausgegeben. Diese bildet die wesentlichen Ergebnisse des Gründungskongresses „Biologische Vielfalt in Kommunen“ vom Februar 2012 ab (s. hierzu DStGB-Aktuell 0612) und gibt Ausblicke auf die kommenden Tätigkeitsfelder des Bündnisses.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2007 mit der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ein Gesamtkonzept zum Schutz von Arten und Lebensräumen sowie der Lebensqualität der Menschen vorgelegt. Den Kommunen kommt darin eine herausragende Bedeutung zu, denn sie sind diejenige politische Ebene, welche den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten steht und damit wesentlich dazu beitragen kann, das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung der Biodiversität zu stärken. Darüber hinaus verfügen Landkreise, Städte und Gemeinden über die entsprechenden Kompetenzen, um selbst konkrete Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt umzusetzen.

Inzwischen haben mehr als 230 Kommunen die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet und sich damit verpflichtet, den Erhalt der biologischen Vielfalt als Grundlage einer nachhaltigen Stadt- und Gemeindeentwicklung verstärkt zu berücksichtigen. Die mit der Deklaration ebenfalls angestrebte Gründung eines kommunalen Bündnisses ist im Februar 2012 in Frankfurt erfolgt. Der DStGB hat sich an dem Gründungskongress beteiligt, an dem über 250 Vertretern aus Kommunen und Wissenschaft teilnahmen. Zu den 60 Gründungsmitgliedern des Bündnisses sind inzwischen zwanzig weitere Kommunen hinzugekommen.

Das Bündnis unterstreicht die Bedeutung der kommunalen Ebene im Hinblick auf das Staatsziel Umweltschutz im Allgemeinen sowie die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt im Besonderen. Praxiserfolge von engagierten Kommunen wird das Bündnis über Broschüren und Pressearbeit öffentlich sichtbar machen und auch Fortbildungsangebote stehen auf der Agenda.

Die aktuelle Broschüre ist nach kommunalen Handlungsfeldern gegliedert und enthält zahlreiche erfolgreiche Praxisbeispiele. Sie kann im Internet auf der Startseite [www.kommunen-fuer-biologische-vielfalt.de](http://www.kommunen-fuer-biologische-vielfalt.de) heruntergeladen werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

Das „Netzwerk Fließgewässer im urbanen Raum e. V.“ der Emscher Genossenschaft veranstaltet am 08.03.2013 in Essen eine Tagung zum Thema „Urbane Gewässer fördern und finanzieren“. Gewässer im Siedlungsraum eröffnen

viele Möglichkeiten für eine lebenswerte Umwelt. Die städtebauliche Renaissance der Gewässerlagen sowie die Ziele der Wasserwirtschaft eröffnen derzeit chancenreiche Gestaltungspotenziale für den Lebensraum urbaner Gewässer. Ein Qualitätsgewinn der städtischen Lebensumgebung und -kultur und des ökologischen Gewässerzustandes sind Ergebnis erfolgreicher Projekte zur Gewässergestaltung im Stadtraum. Die diesjährige Netzwerktagung FluR widmet sich dem Thema „Fördern und finanzieren“:

- Welche Potenziale können erkannt werden?
- Wie kann man Projekte zur Gewässergestaltung anstoßen und fördern?
- Wie lassen sich diese Projekte finanzieren?
- Wie kann bürgerschaftliches Engagement einbezogen werden?

Die Netzwerktagung FluR wird durch Vorträge, Gesprächsforen und eine Exkursion zu Gewässerprojekten der Emscher Genossenschaft Lösungsansätze aufzeigen. Angesprochen sind engagierte Bürger, Mitarbeiter/innen von Verwaltung, Städten und Gemeinden, Verbänden, Ingenieurbüros und Hochschulen.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 60 Euro pro Person und beinhaltet Imbiss und Getränke. Weitere Informationen zur Veranstaltung können im Internet unter nachfolgenden Adressen abgerufen werden:

[www.netzwerk-flur.de](http://www.netzwerk-flur.de) (siehe Netzwerktagungen) und [www.eglv.de/emschergenossenschaft.html](http://www.eglv.de/emschergenossenschaft.html).

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

## 180 Klimaschutzgesetz NRW in Kraft getreten

Das Klimaschutzgesetz NRW ist in der Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 06.02.2013 (S. 29 bis 36) veröffentlicht und damit verkündet worden. Nach Art. 3 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen ist das Gesetz damit am 07.02.2013 (am Tag nach seiner Verkündung) in Kraft getreten.

Das Klimaschutzgesetz NRW sieht in § 3 Abs. 1 vor, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtmissionen des Jahres 1990 verringert werden soll.

### 1. Klimaschutzkonzepte

Für die Städte und Gemeinden wird in § 5 Klimaschutzgesetz NRW im Gegensatz zu den anderen öffentlichen Stellen eine Pflicht zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten nicht geregelt.

Vielmehr wird die Landesregierung in § 5 Abs. 1 Satz 3 Klimaschutzgesetz NRW ermächtigt, in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren und wenn nötig - die Gemeinden sowie Gemeindeverbände (z.B. Kreise) sowie die kommunalen Unternehmen zu verpflichten, ein

Klimaschutzkonzept aufzustellen. Wird eine solche Rechtsverordnung erlassen, so ist nach § 5 Abs. 1 Satz 4 Klimaschutzgesetz NRW ein daraus resultierender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) für Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich eines Verteilschlüssels in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

Insoweit ist es der Landesgesetzgeber der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2012 nachgekommen keine Pflicht zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten zu regeln. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass vor der Festlegung einer Pflicht zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten sorgfältig geprüft werden muss, ob hierdurch die Förderung für Klimaschutzkonzepte durch das Bundesumweltministerium wegbricht, falls eine solche Rechtsverordnung erlassen wird.

Denn das Bundesumweltministerium fördert bereits die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten nach einem bundeseinheitlich vorgegeben Standard für den Mindestinhalt, dessen Erarbeitung bereits mehrere Jahre in Anspruch genommen hat. Hinzu kommt, dass auch die Förderung des Bundes für den Klimamanager ebenfalls gefährdet wäre, weil das Bundesumweltministerium prüft, ob das integrierte Klimaschutzkonzept dem Bundesstandard entspricht.

Außerdem war darauf hingewiesen worden, dass eine Pflicht zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten die Gefahr in sich birgt, dass die Kommunen in ihren bereits auf freiwilliger Basis ergriffenen Aktivitäten gehemmt werden. Wichtiger sei es hier, die Kommunen in ihren Bestrebungen zum Schutz des Klimas insbesondere durch entsprechende Förderung zu unterstützen und nicht, sie durch das Setzen bzw. die Ankündigung von Anforderungen und die Einrichtung von Pflichten einzugrenzen.

Insoweit war auch eingefordert worden, dass sichergestellt werden muss, dass bereits erstellte Klimaschutzkonzepte bestehen bleiben können und nicht aufwendig angepasst werden müssen. Anderenfalls sei damit zu rechnen, dass viele Kommunen zunächst geplante Aktivitäten bis zum Vorliegen der konkreten Anforderungen der Rechtsverordnung ruhen lassen, um nicht im Nachhinein mehr Arbeit leisten zu müssen. Es dürfe sich nicht die Situation einstellen, dass bereits erstellte Klimaschutzkonzepte und die darin enthaltenen Maßnahmen durch die Kommunen zeitlich ausgesetzt würden, weil zunächst eine Anpassung an den Klimaschutzplan NRW erfolgen soll.

Dieses wäre in Anbetracht des engen Zeitraums bis zum Jahr 2020 kontraproduktiv für den Klimaschutz. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass sichergestellt sein muss, dass auch Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen gemeinsam ein integriertes Klimaschutzkonzept aufstellen können. Auf diese Weise werde eine Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen sichergestellt, Doppelungen verhindert und unnötiger Mehraufwand vermieden.

## 2. PlattformKlima

Die Geschäftsstelle weist ausdrücklich darauf hin, dass Städte und Gemeinden nach dem Inkrafttreten des Klima-

schutzgesetzes NRW am 07.02.2013 die Hilfe der neu gegründeten „PlattformKLIMA“ ([www.plattform-klima.de](http://www.plattform-klima.de)) in Anspruch nehmen können.

Die PlattformKLIMA ist durch die Energieagentur.NRW und die KommunalAgentur NRW gestartet worden. Alleingesellschafter der KommunalAgentur NRW GmbH ist die Kommunal-Stiftung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die Energieagentur.NRW ist eine Beratungseinrichtung des Landes NRW.

Die PlattformKLIMA ist als praxisbezogene Beratungsstelle für eine kostenfreie Begleitung der Kommunen zu allen Fragen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung geschaffen worden.

Ziel der PlattformKLIMA ist es, die Kommunen durch eine gezielte Hilfestellung umfassend zum Thema kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung zu informieren. Dabei geht es insbesondere darum, die Kommunen dort abzuholen, wo sie zurzeit stehen.

Dabei unterstützt die PlattformKLIMA die Kommune nicht nur bei den ersten Schritten zur Erstellung eines Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes, wozu insbesondere die Beratung über Fördermöglichkeiten für die Konzepterstellung gehört.

Vielmehr sollen auch diejenigen Kommunen eine Hilfestellung erhalten, die sich bereits in der Erstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten befinden oder diese fertiggestellt haben und nunmehr die Konzeptmaßnahmen umsetzen möchten.

Zum Angebot gehört insoweit die Moderation von Erfahrungsaustauschen, die Beratung beim European Energie Award sowie die Unterstützung durch Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit und ein systematischer Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer für die Kommunen untereinander wird durch regionale Treffen gesichert.

Den Städten und Gemeinden wird deshalb empfohlen, sich mit der PlattformKLIMA in Verbindung zu setzen ([www.plattform-klima.de](http://www.plattform-klima.de)) und deren Hilfestellungen zu nutzen.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2013

## 181

### VG Minden zum Kostenersatz für Dichtheitsprüfung

Das VG Minden hat mit Urteil vom 30.01.2013 (Az. 11 K 2605/12) entschieden, dass die von einer Stadt durchgeführte Dichtheitsprüfung bei einem privaten Grundstücksanschluss an das öffentliche Kanalnetz eine Maßnahme der Unterhaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW ist. Damit kann eine Stadt einen Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend machen, dessen Grundstücksanschluss auf Dichtheit bzw. Funktionstüchtigkeit geprüft worden ist. Der Begriff der „Unterhaltung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW ist nach dem VG Minden als Auffangtatbestand weit zu fassen. Hierzu zählen alle Maßnah-

men, die erforderlich sind, um einen bestehenden Anschluss ohne dessen Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung in einen gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Das VG Minden sieht auch ein Sonderinteresse des privaten Grundstückseigentümers als gegeben an, wenn nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt/Gemeinde der so genannte Grundstücksanschluss (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze) kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist.

Nach dem VG Minden bedarf es allerdings - um derartige Untersuchungsmaßnahmen als „Sondervorteil“ für den Grundstückseigentümer ansehen zu können - einer eindeutigen satzungsrechtlichen Regelung, dass Kanaluntersuchungen an privaten Grundstücksanschlüssen als Maßnahme der „Unterhaltung“ dem Grundstückseigentümer obliegen und die Stadt diese Pflicht wahrnimmt und die dabei entstehenden Kosten dem Grundstückseigentümer auferlegt (vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 Az. 14 A 2688/09 wobei das OVG NRW die Frage offen gelassen hatte, ob eine Dichtheitsprüfung an einem privaten Grundstücksanschluss eine Maßnahme der Unterhaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW ist).

In dem zu entscheidenden Fall fehlte es nach dem VG Minden an einer eindeutigen Regelung. Zwar wurde die Dichtheitsprüfung an den konkreten Grundstücksanschluss nach dem Inkrafttreten des § 61 a LWG NRW (31.12.2007) durch die beklagte Stadt im Jahr 2011 durchgeführt. Der Kostenersatzbescheid datierte vom 15.08.2012. Jedoch hatte die beklagte Stadt ihr Satzungsrecht nicht an die neue Rechtslage angepasst. Diese beruhte vielmehr noch auf der Vorgängervorschrift zu § 61 a LWG NRW, namentlich § 45 Abs. 5 Landesbauordnung NRW alte Fassung. Der § 45 Abs. 5 Landesbauordnung NRW alte Fassung umfasste aber nach dem VG Minden im Hinblick auf die Pflicht zur Dichtheitsprüfung lediglich die privaten Abwasserleitungen auf dem jeweiligen privaten Grundstück. Sie umfasste nicht wie ab dem 31.12.2007 der § 61 a LWG NRW - die im öffentlichen Straßenraum verlegten Abwasserleitungen. Wegen dieses Satzungsmanagements konnte daher der Kostenersatz für die Dichtheitsprüfung an dem konkreten Grundstücksanschluss gegenüber dem Grundstückseigentümer in Höhe von 87,- Euro nicht geltend gemacht werden.

Az.: II/2 24-25 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2013